Niedersächsische Verordnung
zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)[*])

Vom 30. Mai 2021

(Nds. GVBl. S. 297 – VORIS 21067 –)

Geändert durch

– *Verordnung vom 4. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. ..)*

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften
§ 1 Regelungsbereich, Grundsatz
§ 1 a Inzidenzwerte
§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot
§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung
§ 4 Hygienekonzept
§ 5 Datenerhebung und Dokumentation
§ 5 a Testung
Zweiter Teil: Besondere Vorschriften
§ 6 Religiöse Veranstaltungen
§ 6 a Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen
§ 6 b Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos
§ 6 c Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft
§ 7 Gedenkstätten
§ 7 a Zoos, Tierparks und botanische Gärten
§ 7 b Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen
§ 7 c Freizeitparks
§ 7 d Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten
§ 7 e Seilbahnen
§ 7 f Schwimmbäder, Saunen, Thermen
§ 7 g Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen
§ 8 Beherbergung
§ 9 Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen
§ 9 a Einzelhandel
§ 10 Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen
§ 10 a Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben
§ 10 b Körpernahe Dienstleistungen
§ 10 c Prostitution
§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten
§ 12 Kindertageseinrichtungen
§ 13 Schulen
§ 14 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag
§ 14 a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen
§ 15 Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe
§ 16 Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen
§ 16 a Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel
§ 17 Spitzen- und Profisport
Dritter Teil: Schlussbestimmungen
§ 18 Weitergehende Anordnungen
§ 18 a Modellprojekte
§ 19 Ordnungswidrigkeiten

[*]) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 30. Mai 2021.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich, Grundsatz

(1) [1]Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder des § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind; dies gilt insbesondere für Kontaktbeschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1. [2]Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) [1]Jede Person soll Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. [2]Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. [3]Die Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3.

§ 1 a

Inzidenzwerte

(1) Für Regelungen dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter https://www.rki.de/inzidenzen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(2) [1]Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1. [2]Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird.

(3) [1]Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. [2]Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 2 oder 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 288), den Zeitpunkt der Über- oder Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 oder 50 festgestellt, so gilt diese Feststellung auch in Bezug auf die Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 bis 16 a.

§ 2

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist die Zusammenkunft von Personen nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; im Übrigen sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit den Personen eines Haushalts zulässig.[2]Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden jeweils nicht eingerechnet. [3]Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. [4]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, ist die Zusammenkunft von Personen nur mit

1. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts oder
2. höchstens zehn Personen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen,

zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Sätze 2 und 3 anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig. [5]Bei der Ermittlung der nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet. [6]Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). [7]Eine Zusammenkunft, die weder nach den Sätzen 1 bis 5 zulässig noch eine Versammlung im Sinne des § 2 NVersG ist, ist verboten.

(2) [1]Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot); die Regelungen dieser Verordnung über

Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen bleiben unberührt. [2]Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(3) [1]Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

1. gegenüber den Personen im Sinne des Absatzes 1,
2. (gestrichen)
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
5. bei
   a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags unberührt bleiben,
   b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen,
   c) Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen,
   d) für die Sitzungen der Wahlausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Wahlen,
6. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
7. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
8. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und der Familienbildung und –beratung nach § 16 SGB VIII,
9. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
10. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 8 und 9, Kindertageseinrichtungen (§ 12) und Schulen (§ 13).

[2]Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sowie in Bezug auf Schlichtungsverfahren nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz und nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) [1]Jede Person hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen, in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. [2]Dies gilt auch für Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen, oder die Tätigkeiten in einer Spielbank, Spielhalle oder Wettannahmestelle (§ 7 g) ausüben,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger, nutzen, wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,
3. an einer
   a) Veranstaltung, auch an einer religiösen Veranstaltung nach § 6, oder
   b) Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 6 a Abs. 2 bis 9 oder des § 6 b

   in geschlossenen Räumlichkeiten teilnehmen,
4. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
5. als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Gedenkstätte (§ 7), eines Zoos, Tierparks oder botanischen

Gartens (§ 7 a), eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 b), eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks (§ 7 c) oder einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle (§ 7 g) aufsuchen,

6. eine Messe, gewerbliche Ausstellung, einen Spezialmarkt, Jahrmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung nach § 10 besuchen,

7. als Gäste an einer Stadtführung oder einer Führung durch Natur und Landschaft (§ 6 c) oder als Fahrgäste an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 d oder einer Seilbahnfahrt (§ 7 e) teilnehmen,

8. als Gäste die Dienstleistungen eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 entgegennehmen.

[3]Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte einschließlich einer beruflichen Fahrgemeinschaft zu tragen, es sei denn, dass

1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder

2. die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

[4]Im Rahmen einer beruflichen Fahrgemeinschaft sind die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer von der Pflicht nach Satz 3 ausgenommen.

(2) [1]Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen. [2]Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht nach Satz 1 fest.

(3) [1]Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. [2]Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt. [3]Abweichend von Satz 1 ist nur eine medizinische Maske zulässig für Personen, die

1. sich in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs oder im Rahmen des Betriebs eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 zugänglich ist, und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhalten,

2. nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder eine dazugehörige Einrichtung nutzen, ausgenommen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer,

3. Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschließlich einer Einrichtung für die Durchführung von Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchführen oder an solchen Schulungen teilnehmen oder Dienstleistungen im Rahmen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erbringen oder als Kundin oder Kunde entgegennehmen,

4. im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen haben,

5. an einer religiösen Veranstaltung nach § 6 oder einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach § 6 a Abs. 2 bis 9 oder des § 6 b teilnehmen,

6. ein Heim nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Tagespflegeeinrichtung nach § 2 Abs. 7 NuWG, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fällt, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betreten,

7. als Mitfahrerin oder Mitfahrer an einer beruflichen Fahrgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 teilnehmen,

8. als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Gedenkstätte (§ 7), eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens (§ 7 a), eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 b), eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks (§ 7 c) oder einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle (§ 7 g) aufsuchen,

9. eine Messe, gewerbliche Ausstellung, einen Spezialmarkt, Jahrmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung nach § 10 besuchen,

10. als Gast an einer Stadtführung oder einer Führung durch Natur und Landschaft (§ 6 c) oder als Fahrgast an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 d oder einer Seilbahnfahrt (§ 7 e) teilnehmen,

11. eine Bildungsmaßnahme nach § 14 a durchführen oder hieran teilnehmen,

12. an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen;

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 anders geregelt ist,
2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 anders geregelt ist,
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
6. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, wobei § 13 Abs. 1 Sätze 4 und 6 entsprechend gilt,
7. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads nach § 7 f,
8. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung,
9. im Rahmen einer logopädischen Behandlung und während der Bestrahlung in einem Solarium.

(5) Abweichend von Absatz 1 darf während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3, einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar und einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 9 Abs. 5 die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird; die Regelungen über einen geringeren Abstand nach § 6 a Abs. 3 Satz 2 und § 6 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(6) [1]Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 ausgenommen. [2]Soweit in den Regelungen dieser Verordnung bestimmt ist, dass Personen eine medizinische Maske zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu tragen haben.

(7) [1]Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. [2]Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und auf die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben; sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 oder 3 Satz 3 Nr. 2 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 4

Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen ausgenommen.

(2) [1]In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,

5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und

6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

[2]Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. [3]Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. [4]Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. [5]Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

§ 5

Datenerhebung und Dokumentation

(1) [1]Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen,

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,

2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,

2 a. die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstelle des Einzelhandels, die oder der einen Termin nach § 9 a Abs. 1 Satz 4 vereinbart,

3. die Betreiberin oder der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs im Sinne des § 8, eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 9 Abs. 5,

4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,

4 a. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung nach § 14 a Abs. 3 Nr. 11,

5. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,

6. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,

7. jede Person, die einen Test nach § 5 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,

8. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank, einer Spielhalle oder einer Wettannahmestelle (§ 7 g),

9. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach § 6 a Abs. 2 bis 7 oder § 6 b,

10. die Unternehmerin oder der Unternehmer einer touristischen Busreise nach § 7 d Abs. 4

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. [2]Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren, wobei in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a anstelle von Erhebungsdatum und Erhebungszeit der vereinbarte Termin zu dokumentieren ist; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. [3]Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung, abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a für die Dauer von drei Wochen nach dem vereinbarten Termin, aufzubewahren. [4]Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. [5]Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. [6]Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. [7]Spätestens vier Wochen nach der Erhebung, abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a spätestens vier Wochen nach dem vereinbarten Termin, sind die Kontaktdaten zu löschen. [7a]Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist; die Verpflichtungen nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht. [8]Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten nach Satz 5 oder Satz 7 a Halbsatz 2 anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. [9]Die nach Satz 8 angeforderten Kontaktdaten dürfen von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. [10]Die nach Satz 8 angeforderten Kontaktdaten sind vom zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden. [11]Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. [12]Verweigert die besuchende

oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie im Falle des Satzes 7 a die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 11 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(2) [1]Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 11 gilt entsprechend. [2]Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 1 Satz 11 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

§ 5 a

Testung

(1) [1]In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung),
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist,

durchgeführt werden. [2]Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. [3]Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer oder eines anderen stattfinden, die oder der einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung oder einer entsprechenden Schutzmaßnahme nach § 28 b IfSG unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

[4]Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. [5]Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen. [6]Die Person, die den Test gemäß Satz 4 durchgeführt oder gemäß Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen; die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten. [7]Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis gemäß Satz 6 oder im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

vorlegt. [8]Ergibt eine Testung nach den Sätzen 1 bis 5 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen; § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden. [9]Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7 a erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. [10]§ 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.

(3) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher im Sinne des Absatzes 1 einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

(4) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 gilt, außer für in den §§ 11 bis 13 angeordnete Testungen, nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 6

Religiöse Veranstaltungen

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen abweichend von den Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 zulässig Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien sowie Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Taufen, Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden. [2]In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumlichkeiten sind die Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 5 einzuhalten. [3]Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist in dem Hygienekonzept nach Satz 1 auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. [4]Jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher ist zu unterlassen. [5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und die erforderlichen Informationen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind in Bezug auf die Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 zu treffen und es ist jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher zu unterlassen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind in Bezug auf die Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 zu treffen.

§ 6 a

Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) [1]Für Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen und Zusammenkünfte, finden sich die Regelungen

1. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 in Absatz 2,
2. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 3,
3. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit auch stehendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 4,
4. für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 50 in Absatz 5,
5. für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 in Absatz 6,
6. für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 7.

[2]In den Absätzen 8 bis 11 sind Regelungen für die dort genannten Veranstaltungen getroffen. [3]Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Veranstaltungen ergeben sich nicht aus der Zusammenstellung nach Satz 1, sondern aus den Absätzen 2 bis 11.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. [3]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten. [5]Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. [3]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten; mehr als 500 Personen, in Einrichtungen mit mehr als 1 700 Plätzen höchstens aber bis zu 30 Prozent der Plätze, können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Halbsatz 1 unter den Voraussetzungen der Sätze 5 und 6 zugelassen werden. [5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,

2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und

3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsehen muss. [6]Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(4) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten. [4]Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten. [5]Mehr als 100 Personen können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Satz 3 zugelassen werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,

2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und

3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsieht. [6]Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(5) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. [3]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 50 Personen nicht überschreiten. [5]Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(6) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen, die mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten; die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten. [4]Wird eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mindestens zeitweise stehendem Publikum durchgeführt, so darf die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher 100 Personen nicht überschreiten; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. [5]Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(7) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten. [4]Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten. [5]Mehr als 500 Personen können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Satz 3 zugelassen werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung und

2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen

vorsieht. [6]Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 bis 7 und § 2 Abs. 1 dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte, zum Beispiel der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parteien, Vereine, Gesellschaften und Initiativen, durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird.

(9) [1]Angebote der Selbsthilfe, die von der zuständigen Selbsthilfekontaktstelle anerkannt oder in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen organisiert oder von § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erfasst sind, dürfen abweichend von den Absätzen 2 bis 7 und § 2 Abs. 1 Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird. [2]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, dürfen nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig an einer Zusammenkunft teilnehmen; zusätzlich besteht eine Testpflicht nach § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, soweit nicht eine Bestätigung oder ein Nachweis nach § 5 a Abs. 1 Satz 7

vorgelegt wird.

(10) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. [2]Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

(11) Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung zugelassen sind, sind verboten.

§ 6 b

Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern
oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos

(1) [1]Veranstaltungen einschließlich Proben, die nicht auf verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind, wie beispielsweise eines Theaters, eines Opernhauses, eines Konzerthauses oder einer ähnlichen Einrichtung sowie eines Kinos, sind abweichend von § 6 a in Landkreisen und kreisfreien Städte mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. [3]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten; abweichend von Halbsatz 1 sind auch mehr als 250 Personen zulässig, wenn die Personenzahl nicht mehr als die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung überschreitet. [4]Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. [5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [6]Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind abweichend von § 6 a Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. [3]Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 genügt unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. [4]Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. [5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [6]Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind abweichend von § 6 a Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. [3]Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 genügt unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. [4]Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [5]Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

§ 6 c

Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Stadtführungen nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. [2]Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhält. [3]Die Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Für die teilnehmenden Personen gilt § 5 a. [5]Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, sind Stadtführungen nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. [2]Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhält. [3]Die Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Gedenkstätten

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. [5]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. [6]Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf 75 Prozent der Personenkapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. [5]Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. [2]Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 a

Zoos, Tierparks und botanische Gärten

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens ~~ist~~ unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Wenn in der Anlage nicht ausschließlich Einrichtungen unter freiem Himmel für den Besucherverkehr zugänglich gemacht werden, gilt für die Besucherinnen und Besucher der Anlage § 5 a; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich. [5]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Anlage aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Anlage nicht überschreiten. [6]Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Wenn in der Anlage nicht ausschließlich Einrichtungen unter freiem Himmel für den Besucherverkehr zugänglich gemacht werden, gilt für die Besucherinnen und Besucher der Anlage § 5 a; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich. [5]Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. [2]Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 b

Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]Über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzen und steuern. [4]Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. [5]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten. [6]Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]Über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzen und steuern. [4]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf 75 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. [5]Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 c

Freizeitparks

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, in geschlossenen Räumen untersagt; der Betrieb einer solchen Einrichtung unter freiem Himmel ist nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. [5]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. [6]Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. [2]Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. [5]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf 75 Prozent der dort zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten. [6]Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. [2]Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 d

Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die touristische Nutzung durch Fahrgäste ist auf die offenen Teile des Fahrzeugs und die der Versorgung der Fahrgäste dienenden Einrichtungen des Fahrzeugs einschließlich Wasch- und Toilettenanlagen zu beschränken. [3]Die Zahl der Fahrgäste darf die Hälfte der zulässigen Fahrgastkapazität des Fahrzeugs in dem offenen Fahrgastbereich nach Satz 2 nicht überschreiten. [4]Für die Fahrgäste gilt § 5 a. [5]Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten sowohl mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen als auch mit im Fahrgastbereich geschlossenen Fahrzeugen unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. [2]Für die Fahrgäste gilt § 5 a. [3]Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten sowohl mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen als auch mit im Fahrgastbereich geschlossenen Fahrzeugen zulässig, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft.

(4) [1]Die Durchführung von touristischen Busreisen ist zulässig, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine medizinische Maske trägt; § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. [2]Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten. [3]Für die Fahrgäste gilt § 5 a. [4]Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [5]Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten.

(5) Absatz 4 ist nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.

§ 7 e

Seilbahnen

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind der Betrieb und die Nutzung einer Seilbahn nur zulässig, wenn besondere Maßnahmen im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 getroffen sind, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen. [2]In geschlossenen Seilbahnkabinen darf dabei die Zahl der Fahrgäste die Hälfte der zulässigen Fahrgastkapazität nicht überschreiten, es sei denn, dass alle Fahrgäste einem gemeinsamen Haushalt angehören. [3]Für die Nutzerinnen und Nutzer gilt § 5 a.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gilt für die Nutzerinnen und Nutzer einer Seilbahn § 5 a. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Seilbahn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 7 f

Schwimmbäder, Saunen, Thermen

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. [2]Ausgenommen hiervon sind

1. Freibäder unter den Voraussetzungen des Satzes 3 und
2. Schwimmhallen für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Sätze 4 bis 6.

[3]Die Betreiberin oder der Betreiber eines Freibads hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; für volljährige Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. [4]Die Nutzung von Schwimmhallen ist zulässig für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. [5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts des Schwimmkurses oder des Rettungsschwimmtrainings oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [6]Für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen geschlossen. [2]Ausgenommen sind hiervon

1. Freibäder unter den Voraussetzungen des Satzes 3 und
2. Schwimmhallen für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Sätze 4 bis 6.

[3]Die Betreiberin oder der Betreiber eines Freibads hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die Nutzung von Schwimmhallen ist zulässig für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. [5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts, des Schwimmkurses oder des Rettungsschwimmtrainings oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [6]Für die Nutzung nach Satz 4 gilt für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer § 5 a.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, einer Therme oder eines Schwimm- und Spaßbads Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für das Schulschwimmen als Unterricht im Sinne des § 13.

§ 7 g

Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 9 zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]Eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. [4]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den für den Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 3 tragen; § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist anzuwenden, im Übrigen ist § 3 Abs. 5 weder auf das Personal noch auf die Besucherinnen und Besucher anzuwenden. [5]Der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist

untersagt. [6]Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. [7]Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 verpflichtet; Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. [8]In Spielhallen und Spielbanken ist die Abgabe von alkoholfreien Getränken zulässig, wenn die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. [9]Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist unzulässig.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [3]Eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. [4]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den zum Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 3 tragen; § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist anzuwenden, im Übrigen ist § 3 Abs. 5 weder auf das Personal noch auf die Besucherinnen und Besucher anzuwenden. [5]In Spielhallen und Spielbanken ist die Abgabe von Speisen und Getränken zulässig, wenn die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt; der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt.

§ 8

Beherbergung

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, sind der Betrieb

1. einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. eines Hotels,
3. eines Campingplatzes,
4. einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und
5. eine Anlage für Bootsliegeplätze

sowie die gewerbliche oder private Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses nur unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 zulässig.

(2) [1]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und die Vermieterin oder der Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [2]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, dürfen Schwimmbäder und Saunen in Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 nur durch zulässig beherbergte Gäste genutzt werden. [3]Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen diese Schwimmbäder auch anderen Nutzerinnen und Nutzern nach den Vorschriften des § 7 f Abs. 2 zur Verfügung stellen; in diesem Fall müssen sie durch Reservierungszeiten sicherstellen, dass eine Nutzung durch Gäste gemäß Satz 2 nicht gleichzeitig mit Nutzungen gemäß § 7 f Abs. 2 erfolgt. [4]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist eine Nutzung der Schwimmbäder und Saunen in den Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 untersagt.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, darf eine Einrichtung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 nur zu 80 Prozent ihrer Kapazität ausgelastet sein; in Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, gilt eine Auslastungsgrenze von 60 Prozent. [2]Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenzen nach Satz 1 ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.

(4) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, darf eine private oder gewerbliche Vermieterin oder ein privater oder gewerblicher Vermieter, die oder der jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes (Absatz 1 Nr. 3) oder einer Stellplatzanlage für Wohnmobile (Absatz 1 Nr. 4) oder jeweils mehr als einen Bootsliegeplatz einer Anlage nach Absatz 1 Nr. 5 vermietet, insgesamt nicht mehr als 80 Prozent der Zahl aller ihrer oder seiner Parzellen, Stellplätze und Bootsliegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermieten; in Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, gilt eine Vermietungsgrenze von 60 Prozent. [2]Ausgenommen von den Beschränkungen nach Satz 1 ist die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten. [3]Eine Überschreitung der Vermietungsgrenzen nach Satz 1 ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.

(5) Wird der Inzidenzwert von 35 oder 50 nach § 1 a Abs. 2 überschritten, so müssen die in diesem Zeitpunkt bereits begonnenen Nutzungsüberlassungen nicht beendet werden.

(6) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, darf eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 an eine andere Mieterin oder einen anderen Mieter erst am nächsten Tag nach Ende eines Mietverhältnisses vermietet werden.

(7) [1]Eine Person, die eine Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 oder eine fremde Ferienwohnung oder ein fremdes Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, hat bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen; Halbsatz 1 gilt nicht für Personen im Rahmen einer Nutzung nach Absatz 3 Satz 2. [2]Eine nach Satz 1 verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 verfügt, hat über Satz 1 hinaus während der Nutzung einer Einrichtung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. [3]Das Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuweisen. [4]Erfüllt eine nach Satz 1, 2 oder 3 verpflichtete Person ihre Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(8) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Einrichtung, einer Anlage, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Sinne des Absatzes 1 zulässig, wenn die Betreiberin, der Betreiber, die Vermieterin oder der Vermieter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. [2]Für eine Person, die eine Einrichtung, eine Anlage, eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, gilt Absatz 7.

(9) Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist untersagt.

§ 9

Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb von Gastronomiebetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Imbisse, Cafés und Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 10 zulässig. [2]Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten. [3]Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig. [4]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [5]Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [6]Für die Gäste gilt § 5 a. [7]Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. [8]Für den Gastronomiebetrieb beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages; abweichende Regelungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt, wenn danach die Sperrfrist vor 23.00 Uhr beginnt. [9]Bei der Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ist die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt; die Zahl der Gäste ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung nicht beschränkt. [10]Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind in einem Gastronomiebetrieb einschließlich der Bereiche der Außenbewirtschaftung unzulässig

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb der Gastronomiebetriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 8 zulässig. [2]Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten. [3]Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig. [4]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [5]Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [6]Für die Gäste gilt § 5 a. [7]Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. [8]Für den Gastronomiebetrieb beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages; abweichende Regelungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt, wenn danach die Sperrfrist vor 23.00 Uhr beginnt. [9]Die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ist unter den Anforderungen der Sätze 10 bis 14 zulässig. [10]Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig. [11]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [12]Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [13]Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. [14]Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 ist auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt. [15]Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs sind unzulässig, in den Bereichen der Außenbewirtschaftung sind sie mit bis zu insgesamt 50 Personen zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten für den Betrieb der Gastronomiebetriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen und für den Betrieb einer Außenbewirtschaftung die Anforderungen der Sätze 2 bis 6. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [3]Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt. [5]Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. [6]Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind bis zu 100 Personen zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(4) [1]Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. [2]Die Absätze 1 bis 3 gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,

2. Gastronomiebetriebe in Beherbergungsstätten und Hotels zur ausschließlichen Versorgung der zulässig beherbergten Gäste,

3. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und

4. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen.

[3]Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung. [4]Der Betrieb einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. [5]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(5) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, sind Diskotheken und Clubs, für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. [2]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb unter den Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 5 zulässig. [3]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [4]Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten. [5]Für die Gäste gilt § 5 a.

§ 9 a

Einzelhandel

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind die Inhaberinnen, Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufscentern, verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [2]Für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen im Sinne des Satzes 1 gilt § 5 a; abweichend von Halbsatz 1 gilt § 5 a nicht für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen

1. des Lebensmittelhandels,
2. der Wochenmärkte,
3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden,
4. des Getränkehandels,
5. der Abhol- und Lieferdienste,
6. der Reformhäuser,
7. der Babyfachgeschäfte,
8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
12. der Banken und Sparkassen,
13. der Poststellen,
14. der Reinigungen,
15. der Waschsalons,
16. der Zeitungsverkaufsstellen,
17. des Buchhandels,
18. des Tierbedarfshandels,
19. des Futtermittelhandels,
20. der Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen, Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte,
21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
22. des Brief- und Versandhandels,
23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr,
24. des Großhandels,
25. der Baumärkte.

[3]Satz 2 Halbsatz 2 gilt auch in Bezug auf Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 2 Halbsatz 2 Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 20 genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden. [4]Für Verkaufsstellen des Einzelhandels mit nicht mehr als 200 Quadratmetern Verkaufsfläche, für deren Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher nicht bereits nach Satz 2 Halbsatz 2 die Pflicht zur Testung nach § 5 a nicht gilt, sind statt der Testung nach § 5 a die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässig, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf. [5]In Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
   a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
   b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. [6]Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 1 gilt Satz 5 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 5 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. [7]Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. [2]In den Verkaufsstellen des Einzelhandels für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
   a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
   b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. [3]Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt Satz 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 2 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. [4]Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 10

Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, sind Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft; im Übrigen sind die Veranstaltungen nach Halbsatz 1 unzulässig.

§ 10 a

Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

(1) [1]Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. [2]Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. [3]Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. [4]Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. [5]Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(2) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und

jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 5 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 10 b

Körpernahe Dienstleistungen

(1) [1]Nimmt eine Kundin oder ein Kunde in einem Landkreis oder einen kreisfreien Stadt mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 eine Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Solariums, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entgegen, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, so hat die Kundin oder der Kunde einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen. [2]Im Übrigen ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 verpflichtet, die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept mindestens einmal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen; § 5 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. [3]Das Testkonzept nach Satz 2 Halbsatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. [4]Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 ist zudem verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind für die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 10 c

Prostitution

[1]Der Betrieb von Prostitutionsstätten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und Prostitutionsfahrzeugen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG ist untersagt. [2]Über Satz 1 hinaus sind die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 sowie die Straßenprostitution untersagt.

§ 11

Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten

(1) [1]Ausgenommen von den §§ 1, 2 und 3 ist, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 165 beträgt, neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen einschließlich des Bringens und Abholens der Kinder. [2]Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [3]Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 11 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG der Betrieb der Kindertagespflege untersagt, so gilt § 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4) [1]Absatz 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche gilt. [2]Bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen. [3]Während des Betreuungsangebots sind jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche durchzuführen. [4]Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen. [5]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gelten die Regelungen nach Satz 1 zu den Betreuungsangeboten, Satz 2 zum Erfordernis eines Tests, Satz 3 zur Häufigkeit eines Tests und Satz 4 zur Erforderlichkeit eines Hygienekonzepts und einer Aufsicht entsprechend mit der Maßgabe, dass die Betreuungsangebote auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche umfassen dürfen. [6]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten Satz 1 zu den Betreuungsangeboten und Satz 4 zur Erforderlichkeit eines Hygienekonzepts und einer Aufsicht entsprechend, wobei Satz 1 mit der Maßgabe gilt, dass die Betreuungsangebote auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche umfassen dürfen.

§ 12

Kindertageseinrichtungen

(1) [1]An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 50, aber nicht mehr als 165 beträgt, ein eingeschränkter Betrieb statt. [2]Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. [3]Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. [4]In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen worden waren. [5]Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. [6]Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. [7]Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. [8]Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. [9]Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung

1. in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, wenn die zuständige Behörde nicht eine andere die Kindertageseinrichtung betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat, sowie

2. in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

[10]Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(2) [1]Für die Dauer der Maßnahme nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen zulässig. [2]Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [3]Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 1 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. [4]Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,

2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder und

3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder

nicht überschreiten. [5]Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. [6]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,

2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder

3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.

[7]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. [8]Die Sätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(3) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städte mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 hat während der Betreuung in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. [2]Ausgenommen davon sind Kinder bis zur Einschulung.

(4) In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 12. April 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(5) [1]Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. [2]Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

§ 13

Schulen

(1) [1]An allen Schulen finden, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 50 beträgt, der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). [2]Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [3]Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 einzuhalten. [4]Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. [5]Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 6 a Abs. 2, 3, 4, 6 oder 7 zulässig. [6]Wenn die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 35 beträgt, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an einer Schule auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II.

(2) [1]Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 50 beträgt, finden an allen Schulen der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. [2]Die Lerngruppen nach Satz 1 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. [3]Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. [4]Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. [5]Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. [6]Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 6 a Abs. 5 zulässig. [7]Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.

(3) [1]Von einer Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28 b Abs. 3 IfSG sind ausgenommen der Schulbesuch für Abschlussprüfungen und

1. Abschlussklassen der Sekundarbereiche I und II und der 12. Schuljahrgang,
2. der 4. Schuljahrgang und
3. die Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen sowie Tagesbildungsstätten.

[2]Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der nach Satz 1 von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach Absatz 2 statt.

(4) [1]Für die Dauer der Maßnahme nach Absatz 2 oder nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. [2]Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. [3]Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [4]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. [5]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) [1]Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt. [2]Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. [3]Abweichend von Satz 2 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. [4]Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und
4. Personen, die die Anforderungen des § 5 a Abs. 2 oder 3 erfüllen.

[5]Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 3 Tests im Sinne des § 5 a Abs. 1

Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. [6]Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

(6) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder einer Lerngruppe im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte oder der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 5, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

(7) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 31. Mai 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(8) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) [1]Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. [2]Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden kann eine Einrichtung in dem Hygienekonzept hiervon abweichende Regelungen treffen, soweit diese mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar sind. [3]Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) [1]Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und in diesen eingesetzte Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen; die Personen, die in Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, tätig sind, haben an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. [2]Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigen Person vorzulegen. [3]Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. [4]Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. [5]Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. [6]Für die in Satz 1 genannten Personen gilt § 5 a Abs. 2 und 3 entsprechend. [7]Die nach Satz 1 verpflichteten Personen haben zudem abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder über einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(3) [1]In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. [2]Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. [3]Beträgt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. [4]Ein Besuch und ein Betreten dürfen erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. [5]Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. [6]Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. [7]Für Dritte, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege im Sinne des § 10 b erbringen, gelten die Sätze 3 bis 6 unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. [8]Satz 7 ist auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen. [9]Für Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen, die die Einrichtung betreten wollen, gilt § 5 a Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) [1]Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. [2]Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen mit bis zu 10 Personen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs zulässig.

§ 14 a

Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen

(1) [1]Der Präsenzunterricht und der aufsuchende Unterricht in Einrichtungen im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen, sind in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz mehr als 165 beträgt, unzulässig; § 1 a ist anzuwenden. [2]Eine Allgemeinverfügung, die

1. nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der am 23. April 2021 geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191), erlassen worden ist oder
2. nach § 13 Abs. 2 a in der am 23. April 2021 geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191), als erlassen gilt

und am 24. April 2021 noch wirksam ist, gilt bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort. [3]Der Unterricht im Sinne des Satzes 1 ist in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50, aber nicht mehr als 165 unter Beachtung des Absatzes 2 zum Instrumental- und Vokalunterricht, des Absatzes 5 zum Erfordernis einer Testung und des Absatzes 6 zum Vorliegen einer Infektion zulässig. [4]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gelten für den Unterricht im Sinne des Satzes 1 die Beschränkungen nach Absatz 2 Halbsatz 1 zum Instrumental- und Vokalunterricht nicht. [5]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten für Unterricht im Sinne des Satzes 1 die Anforderungen nach Absatz 2 Halbsatz 1 zum Instrumental- und Vokalunterricht, nach Absatz 5 zum Erfordernis einer Testung und nach Absatz 6 zum Vorliegen einer Infektion nicht. [6]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre ist nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig; die Einschränkungen nach Halbsatz 1 gelten nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Absatzes 1 sind zulässig

1. die Durchführung von Prüfungen,
2. die Bildungsberatung,
3. der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg,
4. Berufssprachkurse und Integrationskurse,
5. der Einzelunterricht und die Einzelausbildung,
6. berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Abschlusskurse und -module der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der dafür notwendige Betrieb von Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen,
7. der praktische Fahr- und Flugunterricht einschließlich einer praktischen Prüfung in einem geschlossenen Fahr- oder Flugzeug,
8. Schulungen in Erster Hilfe,
9. die Vorbereitung auf und die Abnahme von Sachkundeprüfungen nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), die Vorbereitung auf und die Durchführung von Wesenstests nach § 13 NHundG, die Durchführung von Welpenkursen und Junghundekursen, die Durchführung verhaltenstherapeutischer Trainingseinheiten mit Hunden, das Training von Hund-Halter-Gespannen und das Training und die Prüfung von Rettungs- und Jagdhunden,
10. die praktische jagdliche Ausbildung in den Bereichen Reviergang und Einzelschießausbildung,
11. Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf sind ebenfalls zulässig, wobei der Lernförderbedarf durch die Schule zu bescheinigen ist,
12. Eltern-Kind-Kurse.

(4) [1]In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sollen die Lerngruppen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. [2]Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Einrichtung besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. [3]Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts mit Ausnahme des Unterrichts nach Absatz 2. [4]§ 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten für Teilnehmende an Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 6 entsprechend.

(5) [1]Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 der Zutritt zu der Einrichtung während des Betriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt. [2]Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. [3]Abweichend von Satz 2 genügt für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. [4]Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Personen, die das Gelände der Einrichtung aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Lehrkräften, Prüferinnen und Prüfern sowie Aufsichtspersonen haben,
3. Personen, die die Anforderungen des § 5 a Abs. 2 oder § 5 a Abs. 3 erfüllen,
4. Prüferinnen und Prüfer und zu prüfende Personen für die Teilnahme an Prüfungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. Personen, die zur Durchführung einer in Nummer 4 genannten Prüfungen notwendig sind.

[5]Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Leitung darüber zu informieren.

(6) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer, einer Schülerin oder einem Schüler, so ist jeder anderen Person der betreffenden Lerngruppe der Zutritt zu der Einrichtung verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 5, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

§ 15

Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

(1) Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulassen.

(2) [1]Die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [2]Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

(3) Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

§ 16

Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 5 sowie unbeschadet des § 17 zulässig. [2]Über Satz 1 hinausgehender Gruppensport und Kontaktsport sind untersagt. [3]Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen, wobei insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine hinreichende räumliche Trennung von nach Satz 1 zulässigen Personengruppen sicherstellen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. [4]Für volljährige Personen, die Sportanlagen nach Satz 1 nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen gilt § 5 a. [5]Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 sowie unbeschadet des § 17 zulässig. [2]In den in Satz 1 genannten Sportanlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport, betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. [3]Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. [4]Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in den Sportanlagen nach Satz 1 in beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

[5]Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen, wobei insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine hinreichende räumliche Trennung von nach den Sätzen 1 und 2 zulässigen Personengruppen sicherstellen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. [6]Für volljährige Personen, die Sportanlagen nach Satz 1 nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen gilt § 5 a. [7]Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 16 a

Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel

(1) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 eine sportliche Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 und unbeschadet des § 17 zulässig. [2]Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. [3]Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. [4]Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

[5]Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. [6]In den Gruppen nach Satz 2 und 4 gilt für volljährige Personen, die sich sportlich betätigen, sowie unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen § 5 a. [7]Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(2) [1]In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 eine sportliche Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 und unbeschadet des § 17 zulässig. [2]Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. [3]Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. [4]Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

[5]Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. [6]In den Gruppen nach Satz 2 gilt für volljährige Personen, die Kontaktsport betreiben, sowie unabhängig vom Alter für deren Trainerinnen, Trainer und betreuenden Personen § 5 a. [7]Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person lediglich verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 17

Spitzen- und Profisport

(1) [1]Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 a Abs. 1 getestet werden, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet,

3. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

[2]Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation. [3]Für Zuschauerinnen und Zuschauer der Wettbewerbe des Spitzen- und Profisports finden die Regelungen des § 6 a Anwendung.

(2) Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Personen, die

1. einem Bundes- oder Landeskader, angehören,
2. einer Mannschaft angehören, in der die Sportlerinnen und Sportler, die entweder die Anforderungen nach Nummer 1 erfüllen oder die Sportart berufsmäßig ausüben, insgesamt die Mehrzahl bilden, oder
3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.

D r i t t e r T e i l

Schlussbestimmungen

§ 18

Weitergehende Anordnungen

(1) Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

(2) [1]In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen. [2]Dazu kann sie insbesondere

1. für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte Betretungsverbote erlassen,
2. das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 anordnen, auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug,
3. in Fällen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und das Befolgen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 erheblich erschwert ist, den Zutritt, den Aufenthalt oder die Teilnahme einer Person vom Ausschluss des Vorliegens einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion durch einen Test nach § 5 a Abs. 1 oder durch eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder durch einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 abhängig machen,
4. weitere Kontaktbeschränkungen anordnen,
5. Ausgangsbeschränkungen unter den Voraussetzungen des § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG anordnen.

(3) [1]Bei Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. [2]Der Schulbesuch für die Teilnahme an Abschluss- oder Abiturprüfungen darf nicht untersagt werden.

§ 18 a

Modellprojekte

(1) Die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörden können mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als Modellprojekte Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 17 mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung oder durch Verwaltungsakt in einem Einzelfall zulassen.

(2) [1]Ein Modellprojekt muss

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2,
2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen

dienen. [2]Ein Modellprojekt ist auf die Dauer von drei Wochen zu befristen.

(3) Nach Abschluss des Modellprojekts berichtet die örtlich zuständige Behörde dem für Gesundheit zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Wochen bezüglich der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ziele.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 2 bis 10, die §§ 14 bis 17 und § 18 a stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 24. Juni 2021 außer Kraft.

Hannover, den 30. Mai 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelung

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, der durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 als Krankheitserreger ausgelöste Erkrankung, wurde am 11. März 2020 von der WHO zur Pandemie erklärt. In Deutschland sind seit dem Ausbruch des Corona-Virus SARS-CoV-2 mehr als 3 675 000 Menschen an COVID-19 erkrankt. Es gab mehr als 88 300 Todesfälle (veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Mai_2021/2021-05-29-de.pdf?__blob=publicationFile , Stand: 29. 5. 2021).

In Niedersachsen sind aktuell insgesamt etwa 257 600 Menschen infiziert worden, wobei mehr als 5 600 Menschen verstorben sind (vgl. COVID-19-Dashboard des Robert Koch- Instituts, veröffentlicht unter: RKI COVID-19 Germany (arcgis.com), Stand 29. 5. 2021).

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der trotz des Rückgangs noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin sehr hoch ein (vgl. RKI Situationsbericht vom 29. 5. 2021, veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Mai_2021/2021-05-29-de.pdf?__blob=publicationFile).

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen, insbesondere die regelmäßige und intensive Lüftung von Innenräumen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Es handelt sich in Deutschland und insgesamt weltweit noch immer um eine überaus dynamische und ernst zu nehmende Situation.

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Der Krankheitsverlauf ist sehr unbeständig und kann sich von einem leichten Verlauf mit Erkältungssymptomen bis hin zu einem tödlichen Verlauf variieren. Obwohl schwere Verläufe auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und selbst bei jüngeren Patientinnen und Patienten beobachtet wurden, haben ältere Personen und Personen mit Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe. Die Erkrankung ist sehr infektiös, und zwar nach Schätzungen beginnend etwa ein bis zwei Tage vor Symptombeginn und endend zehn Tage nach Symptombeginn. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

Die 7-Tage-Inzidenz je 100 000 Einwohner für ganz Deutschland stieg seit Mitte Februar 2021 stark an. Seit Mitte April hat sich die Zunahme allerdings zunächst abgeschwächt und seit Anfang der Kalenderwoche 17 haben die Zahlen abgenommen. Die 7-Tage-Inzidenz sinkt auch in Niedersachsen in zahlreichen Landkreisen und kreisfreien Städten seit mehreren Wochen langsam aber kontinuierlich.

Neben den sinkenden Infektionszahlen steigt die Impfquote in Niedersachsen fortwährend. In Ergänzung zu den geltenden Abstands- und Hygieneregelungen bieten umfangreiche Testkonzepte eine sichere Grundlage, um die Infektionsdynamik weiter zu verlangsamen.

Im Rahmen einer Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sollen aus diesem Grund weitere Lockerungen der Beschränkungen im Hinblick auf das sinkende Infektionsgeschehen ermöglicht werden. Hierdurch soll den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen perspektivisch eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität ermöglichen werden.

Die Umsetzung der Lockerungen der Beschränkungen entsprechen den Vorgaben des Stufenplans 2.0 vom 10. 5. 2021, aktualisiert am 21. 5. 2021, (veröffentlicht unter: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorsichtige-schritte-zur-lockerung-200245.html, Stand: 29. 5. 2021).

Der Stufenplan wurde bezogen auf Stufe 3 bereits überwiegend zum 10. Mai 2021 umgesetzt, in Gänze wird die Umsetzung – auch von Stufe 1 und 2 – zum 31. Mai 2021 mit dieser Verordnung in Kraft treten. Noch nicht umgesetzt wird dabei der regionale Wegfall der Beschränkungen ab einer Inzidenz <10, da die derzeitige Inzidenzentwicklung in den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht valide ist. Zur Vermeidung von Pulleffekten müsste zur Umsetzung des Wegfalls der Beschränkungen zunächst fast landesweit eine stabile Lage <10 vorhanden sein.

Im Wesentlichen soll die Neufassungen Änderungen zur Umsetzung des Stufenplans 2.0 im Hinblick auf den Betrieb und Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die Beherbergung, Gastronomie und Betriebsverbote regeln.

Die Öffnungsschritte werden in vielen Fällen weiterhin an negative Testergebnisse geknüpft, um durch umfassende Testkonzepte Infektionsketten schnell und gezielt unterbrechen zu können. Auf eine Verpflichtung zur Testung kann nur verzichtet werden, soweit dies von den Gesamtumständen in Hinblick auf das Infektionsgeschehen zugelassen werden kann. Wie in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung festgelegt, stehen Geimpfte und Genesene den negativ Getesteten gleich.

Die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Hierdurch wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient,

einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Es ist zu beachten, dass die Landesregierung jeweils an die Regelungen des IfSG gebunden ist. Die Lockerungen können aus diesem Grund und zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten nur umgesetzt werden, soweit die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes verordnete Bundesnotbremse nicht greift. Die Bundesnotbremse greift in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich die 7-Tage-Inzidenz nach Maßgabe von § 28 b Abs. 2 über dem Schwellenwert von 100 befindet. Hierdurch wird sichergestellt, dass Lockerungen nur dann erfolgen, wenn diese auch im Hinblick auf das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten verantwortbar sind.

Durch die Differenzierung nach Höhe der 7-Tage-Inzidenz in der jeweiligen Kommune soll sichergestellt werden, dass die beschränkenden Maßnahmen weiterhin dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Bei jeder Begrenzung der Inzidenzwerte behält § 1 a weiterhin Gültigkeit. Hieraus ergibt sich die zeitliche Begrenzung der jeweiligen Regelungen, wenn der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz über- oder unterschritten wird. Bei einer eskalierenden Entwicklung erfolgt nach drei Tagen der Überschreitung des jeweiligen 7-Tage-Inzidenzwertes der Wechsel in die nächste – vom Stufenplan 2.0 vorhergesehene – höhere Stufe. Bei einer deeskalierenden Entwicklung erfolgt der Wechsel in die nächst tiefere Stufe bei einer stabilen Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz über 5 Werktage. Die Stufen gelten jeweils für die regionalen Inzidenzwerte. Maßgeblich sind dafür die Daten des Robert Koch-Instituts.

Dies entspricht auch den Vorgaben des IfSG. Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwert ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist. Während das Land bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu umfassenden Schutzmaßnahmen verpflichtet ist, welche eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG), genügen bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen breit angelegte Schutzmaßnahmen, welche eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28 a Abs. 6 Satz 6 IfSG). Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich die 7-Tage-Inzidenz konstant unter einem der aufgeführten Schwellenwerte befindet, sollen Lockerungen der Beschränkungen ermöglicht werden, um den regionalen Unterschieden des Infektionsgeschehens Rechnung zu tragen und die Erforderlichkeit und Angemessenheit der jeweils getroffenen Maßnahmen zu bewahren.

Dies entspricht auch den im Stufenplan 2.0 vorgesehenen Lockerungsperspektiven.

Die nachstehende Begründung der Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung bezieht sich auf die materiellen Veränderungen, die sich überwiegend aus der Umsetzung des Stufenplanes 2.0 der Landesregierung durch diese Neufassung ergeben.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 (Regelungsbereich, Grundsatz)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird zur Klarstellung und Vereinfachung geregelt, dass abweichende Bunderegelungen, die durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder des § 28 c IfSG getroffen sind, denjenigen dieser Verordnung vorgehen. Dies betrifft die Regelungen der Bundesnotbremse des § 28 b Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 IfSG und besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen des § 28 c IfSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht wortgleich dem § 1 Absatz 2 der Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Mai 2021), welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 1a (Inzidenzwerte)

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen wortgleich den Absätzen 1 bis 3 des § 1 a der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde gestrichen, da die Zuständigkeit der Behörde bereits § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) geregelt ist.

In einem neu gefassten Absatz 4 wurde eine Übergangsregelung getroffen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verordnung in Bezug auf die in den §§ 2 bis 16 a geregelten Schutzmaßnahmen schon ab in Kraft treten Wirkung entfalten kann in den Landkreisen und kreisfreien Städten, welche bereits im Rahmen einer Allgemeinverfügung auf Grundlage der Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Mai 2021) die Über- oder Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 oder 50 festgestellt haben.

Zu § 2 (Kontaktbeschränkung, Abstandsgebot)

§ 2 wurde hinsichtlich der Regelungen zu Kontaktbeschränkungen an den Stufenplan 2.0 der Landesregierung angepasst. Es wird eine Differenzierung hinsichtlich der Über- und Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz der Schwellenwerte 35 und 50 in Landkreisen und kreisfreien Städten unter Anwendung des § 1 a vorgenommen.

Es wird zudem eine Erleichterung für die Zusammenkunft von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren einschließlich der Angehörigen eines Hausstands geregelt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, welche Kontaktbeschränkungen je nach der festgestellten 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten eingehalten werden müssen.

Zu Satz 1 bis 3

Die Sätze 1 bis 3 regeln die geltenden Kontaktbeschränkungen für die Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt.

Die Regelung entspricht der Stufe drei des Stufenplanes 2.0. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 herrscht ein starkes Infektionsgeschehen, so dass umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, welche eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Regelung entspricht grundlegend den Regelungen der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Eine Zusammenkunft von Personen ist nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Paare, welche nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden bei der zulässigen Personenzahl nicht mit einberechnet.

Neu geregelt wurde im zweiten Halbsatz von Satz 1 eine Regelung für Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren. Diese Zusammenkünfte sind mit insgesamt bis zu zehn Kindern und den Angehörigen eines Haushalts zulässig. Durch diese Regelung soll insbesondere die Feier von Kindergeburtstagen wieder ermöglicht werden. Kinder sind seit Beginn der einschneidenden Maßnahmen besonders von den Kontaktbeschränkungen betroffen. Auf Grund der Tatsache, dass Schulen und Kindertagesstätten über lange Zeiten nicht oder nur eingeschränkt geöffnet waren, brachen für viele Kinder die sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen vollständig weg. Dies insbesondere, wenn sie keine Geschwisterkinder haben und nicht zu Treffen im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen ausgewählt wurden. Die Lockerung der Kontaktbeschränkungen für Kinder soll erfolgen, um auch Kindern langsam eine Rückkehr zum gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Um eine Ausweitung der Regelung zu vermeiden und diese an das klassische Szenario eines Kindergeburtstages anzupassen wird geregelt, dass das Treffen der Kinder mit den Angehörigen eines Haushalts zulässig ist. Die Geburtstagsfeier wird klassischer Weise von einer Familie ausgerichtet, wobei die zu Besuch kommenden Gäste jeweils nur hingebracht und abgeholt werden sollen. Eine Teilnahme von weiteren Eltern oder Betreuern ist gerade nicht vorgesehen, um eine Ausweitung der Regelung zu vermeiden und das Infektionsgeschehen weiter kontrollieren zu können.

Ebenfalls in die Kontaktbeschränkung nicht mit eingerechnet werden Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Regelungen des § 8 der Schutzausnahmeverordnung des Bundes (SchAusnahmV) bleiben nach Satz 5 unberührt, so dass vollständig geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 4 SchAusnahmV, welche auch in § 5 a Abs. 2 und 3 aufgeführt werden, im Rahmen der in § 2 aufgestellten Kontaktbeschränkungen nicht als weitere Personen anzusehen sind.

Im Übrigen müssen die Kontaktbeschränkungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 unverändert als wesentliche Schutzmaßnahme erhalten bleiben. Durch die Kontaktbeschränkungen wird die Gesamtzahl der persönlichen Kontakte in der Bevölkerung reduziert. Die Beschränkungen sind dabei im Rahmen der effektiven Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht wegzudenken.

Zu Satz 4 und Satz 5

Satz 4 regelt die geltenden Kontaktbeschränkungen für die Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt.

Die Neufassung der Regelung setzt die Stufen 1 und 2 des Stufenplans 2.0 hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen um.

In den Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, ist die Zusammenkunft von Personen nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts oder höchstens zehn Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören dürfen, zulässig. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht mit eingerechnet. Es wird eine Lockerung hinsichtlich der zulässigen Haushalte sowie der Personenhöchstzahl vorgenommen.

Im Übrigen entspricht die Regelung den Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50.

Die Lockerungen können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugelassen werden. Aufgrund der kontinuierlich sinkenden Infektionszahlen in Niedersachsen im Zusammenspiel mit der steigenden Impfquote können Lockerungen maßvoll und vorsichtig ermöglicht werden. Gerade ungezwungene und gesellige persönliche Kontakte in größeren Gruppen sind die Ursache vieler Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so dass der uneingeschränkte Kontakt zwischen Personen im Hinblick auf das, immer noch als hohe Gefahr für die Gesundheit eingeschätzte Infektionsgeschehen, nicht zugelassen werden kann. Durch die Regelungen wird zwar ein Treffen von bis zu 10 Personen zugelassen, es besteht aber weiterhin eine Beschränkung auf maximal drei Haushalte.

Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu unkontrollierten Kontakten zwischen Personen kommt, die sich aus diversen

Haushalten vermischen. Vielmehr wird im Rahmen der Eingrenzung des Infektionsgeschehens dafür gesorgt, dass eine Einschränkung auf Treffen von Personen vorgenommen wird, welche einer begrenzten Anzahl von Haushalten entsprechen, da diese sowieso im Rahmen ihres Haushaltes jeweils Kontakt zueinander haben. Es werden insbesondere wieder Treffen von größeren Familien ermöglicht.

Eine größere Durchmischung von Kontakten wird hierdurch allerdings vermieden. Dadurch kann nicht nur das Infektionsgeschehen besser kontrolliert werden, sondern auch eine Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 leichter gewährleistet werden.

Durch die eingeschränkte Lockerung soll den Bürgerinnen und Bürgern dennoch perspektivisch eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität ermöglicht werden. Die Regelung schafft einen fairen Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits.

Zu Satz 6 und Satz 7

Die Sätze 5 und 6 wurden aufgrund redaktioneller Folgeänderungen an die übrigen Sätze angepasst.

Zu Absatz 2

Das Abstandsgebot, welches unverändert in Absatz 2 geregelt ist, ist zugleich eine Maßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden Ausnahmen der Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und des Abstandsgebots nach Absatz 2 aufgelistet.

Die Ausnahme in Nummer 3 gilt für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einschließlich dafür gebildeter Fahrgemeinschaften oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr. Unter die beruflichen Tätigkeiten fallen auch beratende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Angeboten der psychosozialen Beratung (z. B. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Gewaltberatung), soweit nach dem fachlichen Ermessen der Beraterin das Beratungs-Setting im Einzelfall entsprechend erweitert werden muss.

Absatz 3 Nummer 8 wurde um die Familienbildung und –beratung nach § 16 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erweitert, um eine Regelungslücke zu schließen.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht wortgleich den Regelungen der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2 Nr. 1

Es wird klargestellt, dass zu den Tätigkeiten und Dienstleistungen, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 naturgemäß erfordern, auch Tätigkeiten in einer Spielbank, Spielhalle und Wettannahmestelle im Sinne des § 7 g gehören, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Regelungen der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist, bislang verboten waren, so dass nun zum Schutz vor Infektionen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Zu Satz 2 Nr. 3 a

Auch bei Veranstaltungen nach § 6 ist zum Schutz vor Infektionen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, also bei Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien sowie bei Zusammenkünften in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und bei Zusammenkünften anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa sowie Taufen, Trauungen, Trauerandachten und bei der Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle.

Die bisherige Regelung und damit Sondervorschrift in § 6 Abs. 1 Satz 4, wonach die Besucherinnen und Besucher abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hatten, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hatten, wurde dafür im Einklang mit dem Stufenplan 2.0 aufgehoben.

Das Verwaltungsgericht Stade hatte bereits mit Beschluss vom 10. 3. 2021 in einem Eilverfahren (Az. 6 B 252/21) dem als Antrag auf Unterlassung des Einschreitens des Antragsgegners gegen eine solche Teilnahme am Gottesdienst, bei der keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, soweit und solange der Teilnehmer an seinem Sitzplatz ist, verstandenen Hilfsantrag stattgegeben. Dieser Tenor der Entscheidung ist in der Juris-Datenbank nicht wiedergegeben, ergibt sich aber aus den dortigen Randnummern 60, 65 und 106. Der stattgebende Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade ist in Rechtskraft erwachsen.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 konkretisiert, dass eine *medizinische Maske* zu tragen ist, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar). Denn bei diesen Veranstaltungen ist aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots mit einer erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen.

Zu Satz 2 Nr. 3 b

Eine Mund-Nasen-Bedeckung zum Schutz vor einer Infektion ist auch zu tragen in einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 6 a Abs. 2 bis 9 oder des § 6 b. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 konkretisiert, dass eine *medizinische Maske* zu tragen ist, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar). Denn bei diesen Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen ist aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots mit einer erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen.

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist im Sinne des § 6 a Abs. 2 bis 7 in Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen unabhängig von der Höhe der 7-Tage-Inzidenz und unabhängig davon, ob die Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel oder in einem geschlossenen Raum stattfindet, zu tragen.

Nach § 6 a Abs. 8 müssen bei in durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünften, zum Beispiel der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parteien, Vereine, Gesellschaften und Initiativen, Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische Masken) getragen werden.

§ 6 a Abs. 9 regelt, dass bei Angeboten der Selbsthilfe, die von der zuständigen Selbsthilfekontaktstelle anerkannt oder in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen organisiert sind, Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische Masken) zu tragen sind und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen erlaubt sind.

Nach § 6 b ist auch bei Veranstaltungen, einschließlich der Proben, die nicht auf verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische Masken) zu tragen.

Zu Satz 2 Nr. 4

Nr. 4 ist wortgleich zu der Verordnung geregelt, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu Satz 2 Nr. 5

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat zum Schutz vor einer Infektion auch zu tragen, wer als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Einrichtung oder Anlage im Sinne der §§ 7, 7a, 7 b, 7c oder 7 g aufsucht. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 8 konkretisiert, dass eine *medizinische Maske* zu tragen ist, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar). Denn bei diesen Besuchen ist aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots mit einer erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen:

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist demnach bei dem Besuch einer Gedenkstätte (§ 7); bei dem Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens (§ 7 a); bei dem Besuch eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 b); bei dem Besuch eines Freizeitparks (§ 7 c); bei dem Besuch einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle (§ 7 g) zu tragen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, ist eine medizinische Maske zu tragen. § 3 Abs. 5 ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz weder auf das Personal noch auf die Besucherinnen und Besucher anzuwenden, so dass auch Besucherinnen und Besucher, die sitzen, die Mund-Nasen-Bedeckung nicht abnehmen dürfen. Beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten hat die jeweils dienstleistende Person gemäß § 7 g Abs. 1 Satz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 zu tragen, gemeint ist eine medizinische Maske.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist ebenso eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske) erforderlich. § 3 Abs. 5 ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz weder auf das Personal noch auf die Besucherinnen und Besucher anzuwenden, so dass auch Besucherinnen und Besucher, die sitzen, die Mund-Nasen-Bedeckung nicht abnehmen dürfen. Beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten hat die jeweils dienstleistende Person gemäß § 7 g Abs. 2 Satz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 zu tragen, gemeint ist eine medizinische Maske.

Zu Satz 2 Nr. 6

Eine Besucherin oder ein Besucher einer Veranstaltung nach §10 hat zum Schutz vor einer Infektion eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, somit auf Messen, gewerblichen Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt. Für diese Veranstaltungen gab es bisher ein Betriebsverbot in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Änderungsverordnung vom 21.05.2021. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 9 konkretisiert, dass eine *medizinische Maske* zu tragen ist, also eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar). Denn bei diesen Besuchen ist aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots mit einer erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen:

Zu Satz 2 Nr. 7

Die touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrten waren in der bisherigen Änderungsfassung vom 21.05.2021 in § 7 Abs. 6 geregelt und sind nun in § 7 d verankert. Wer als Fahrgast an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 d teilnimmt, hat zur Vermeidung von Infektionen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr.10 konkretisiert, dass eine *medizinische Maske* zu tragen ist, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar). Denn bei diesen Teilnahmen ist aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots mit einer erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen:

Ebenso hat ein Fahrgast an einer Seilbahnfahrt gemäß § 7 e zur Vermeidung von Infektionen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu

tragen. Seilbahnen für Publikumsverkehr und Besuche, ausgenommen die Personenbeförderung unter freiem Himmel, waren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der bisherigen Änderungsverordnung vom 21.05.2021.geschlossen. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr.10 konkretisiert, dass eine *medizinische Maske* zu tragen ist, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar). Denn bei diesen Teilnahmen ist aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots mit einer erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen:

Zu Satz 2 Nr. 8

Zur Vermeidung von Infektionen haben Gäste, die Dienstleistungen eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 entgegennehmen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen:

§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr.1 konkretisiert, dass im Rahmen des Betriebs eines Gastronomiebetriebs oder in einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung eine *medizinische Maske* zu tragen ist, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar). Denn bei diesen Betrieben und Einrichtungen ist aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots mit einer erhöhten Infektionsgefahr zu rechnen.

Die Regelungen zum Betrieb eines Gastronomiebetriebes finden sich in § 9 wieder.

Bei der Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 9, Abs. 2 Satz 14, Abs. 3 Satz 4 die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.

Nach § 9 Abs. 4 haben auch Gäste, die Dienstleistungen einer Mensa, Cafeteria oder Kantine entgegennehmen Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische Masken) zu tragen.

Bei dem Betrieb von Diskotheken, Clubs, Bars oder ähnlicher Einrichtungen ist in Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzindenz nicht mehr als 35 beträgt, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingegen in Abweichung hierzu nicht erforderlich. Dies hat den Hintergrund, dass in solchen Einrichtungen regelmäßig Getränke verzehrt werden und oder sich in Form vom Tanzen körperlich betätigt wird, so dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Gegebenheiten der Praxis entspricht. Ein umfangreiches Testkonzept soll auf die Durchbrechung von Infektionsketten hinwirken.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht wortgleich dem § 3 Absatz 2 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu Absatz 3

Zu Satz 3 Nr. 1

Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 ist nur eine *medizinische Maske,* also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar), zulässig für eine Person im Rahmen eines Gastronomiebetrieb im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Mensa, Cafeteria, Kantine (siehe die Begründungen zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8), weil dort die Infektionsgefahr aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots erhöht ist.

Zu Satz 3 Nr. 2

Nr. 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 3 Nr. 3

Nr. 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 3 Nr. 4

Nr. 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 3 Nr. 5

Abweichend von § 3 Abs.3 Satz 1 ist nur eine *medizinische Maske*, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar), zulässig für eine Person in einer religiösen Veranstaltung nach § 6 oder einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach § 6 a Abs. 2 bis 9 oder des § 6 b (siehe die Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 a und 3 b), weil die Infektionsgefahr bei Veranstaltungen, Zusammenkünften und Sitzungen dieser Art aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots erhöht ist.

Zu Satz 3 Nr. 6

Nr. 6 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 3 Nr. 7

Nr. 7 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 3 Nr. 8

Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 ist nur eine *medizinische Maske,* also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder eine

Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar), zulässig für eine Besucherin oder Besucher, die oder der einen geschlossenen Raum einer Gedenkstätte (§ 7), eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens (§ 7 a), eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 b), eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks (§ 7 c) oder einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle (§ 7 g) aufsucht, (siehe die Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5), weil die Infektionsgefahr bei Einrichtungen dieser Art aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots erhöht ist.

Zu Satz 3 Nr. 9

Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 ist nur eine medizinische Maske, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar), zulässig für eine Besucherin oder Besucher einer Messe, einer gewerblichen Ausstellung, eines Spezialmarktes, eines Jahrmarkts oder einer ähnlichen Veranstaltung nach § 10 (siehe Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6), weil die Infektionsgefahr bei Veranstaltungen dieser Art aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots erhöht ist.

Zu Satz 3 Nr. 10

Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 ist nur eine medizinische Maske, also ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar), zulässig für einen Fahrgast an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 d oder an einer Seilbahnfahrt im Sinne des § 7 e (siehe die Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7), weil die Infektionsgefahr bei Fahrten dieser Art aufgrund der zu erwartenden Personenzahl oder der zu erwartenden Nichteinhaltung des Abstandsgebots erhöht ist.

Zu Absatz 4

Zu Nr. 1 bis Nr. 5

Nr. 1 bis Nr. 6 entsprechen wortgleich der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu Nr. 6

Es erfolgt eine Anpassung, so dass bei dem Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht zu tragen ist.

Zu Nr. 7

§ 3 Abs. 1, also die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, besteht nicht bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads nach § 7 f (Erteilung von Schwimmunterricht, Schwimmkursen und die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen sowie Freibäder), weil diese Pflicht nicht zielführend wäre; die Mund-Nasen-Bedeckung könnte sogar zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Zu Nr. 8

Nr. 8 entspricht wortgleich der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu Nr. 9

In § 3 Abs. 4 Nr. 9 wurde die Aufhebung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, also die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, während des Schwimmbadunterrichts und der Rehabilitationsmaßnahme nach § 7 Abs. 7 gestrichen, weil die Nutzung eines Schwimmbads nach § 7 Abs. f nun in § 3 Abs. 4 Nr. 7 geregelt ist.

Zu Nr. 10

für Gäste einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar und einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 9 Abs. 5 gilt keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Dies hat den Hintergrund, dass in solchen Einrichtungen regelmäßig Getränke verzehrt werden und oder sich in Form vom Tanzen körperlich betätigt wird, so dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Gegebenheiten der Praxis entspricht. Ein umfangreiches Testkonzept soll auf die Durchbrechung von Infektionsketten hinwirken.

Zu Absatz 5

Während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, darf die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nur abgenommen werden, soweit und solange die betroffenen Personen einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 (mindestens 1,5 Meter zu jeder anderen Person) und 3 Satz 1 Nr. 1 (kein Abstandsgebot z.B. bei Zusammenkunft von Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts) eingehalten wird. Die Regelungen über einen geringeren Abstand nach § 6 a Abs. 3 Satz 2 und § 6 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt. Es kommt somit zu einer Ausnahme des Abstandsgebots von 1,5 Metern.

Bei Besuch eines Gastronomiebetriebes im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3, einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung, auch in einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden (§ 9 Abs. 5) darf die Mund-Nasen-Bedeckung aus praktischen Gründen abgenommen werden. Hierdurch wird insbesondere das Essen und Trinken, sowie anderweitige Bewirtschaftung ermöglicht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht wortgleich dem § 3 Abs. 7 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 4 (Hygienekonzept)

§ 4 entspricht wortgleich dem § 4 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 5 (Datenerhebung und Dokumentation)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht grundlegend den Regelungen des § 5 Abs. 1 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Es wurden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, um die Regelung an den neuen Verordnungstext anzupassen. Insbesondere wurde zusätzlich eine Pflicht zur Dokumentation für die Unternehmerin oder den Unternehmer einer touristischen Busreise nach § 7 d Abs. 4 in Nr. 10 eingeführt.

In Satz 7 a wird nunmehr der Vorrang der digitalen Kontaktdatenerfassung vor der papiergestützten Datenerfassung definiert. Grundsätzlich hat der Verordnungsgeber die digitale Kontaktdatennachverfolgung als verbindliche Rechtsanforderung getroffen. Daraus folgt, dass die Regelanwendung die elektronische Kontaktdatenerhebung darstellt und hilfsweise, und nur in Ausnahmefällen, in Papierform erfolgen darf. Dass ein besonders gelagerter (atypischer) Fall vorliegt, der ein Abweichen von der Norm und damit vom verordnungsgebenden Willen rechtfertigt, muss dargelegt werden. Denkbar ist insbesondere, dass eine elektronische Aufzeichnung wegen technischer Probleme nicht möglich ist oder praktisch nicht umsetzbar ist.

Zu § 5a (Testung)

§ 5 a entspricht wortgleich dem § 5 a der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 6 (Religiöse Veranstaltungen)

§ 6 trug in der Fassung der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist die Überschrift „Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen“. Die Normen über „sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen“ sind nunmehr in selbständigen Vorschriften geregelt. Der Anwendungsbereich des § 6 beschränkt sich daher auf religiöse Veranstaltungen.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung des § 6 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für die Religionsausübung nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf , Stand: 29. 5. 21).

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen religiöse Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten zulässig sind, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt. Mit der Festlegung der maßgeblichen Inzidenz ergibt sich die Abgrenzung von Absatz 1 zu den Anwendungsbereichen der Absätze 2 (mehr als 35, aber nicht mehr als 50) und 3 (nicht mehr als 35) der Verordnung. Auch bei stabilen 7-Tage-Inzidenzen von über 100 mit der in § 1 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Rechtsfolge des Vorrangs von § 28 b IfSG (sog. Bundes-Notbremse) gelten weiterhin die Regelungen in § 6, da nach § 28 b Absatz 4 IfSG Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 GG dienen, nicht den Beschränkungen des § 28 b Absatz 1 IfSG unterfallen.

In Satz 1 sind bei der Aufzählung der religiösen Veranstaltungen zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse ergänzend auch die Taufen genannt worden. Insoweit handelt es sich um eine klarstellende Regelung.

Es besteht keine Verpflichtung von Besucherinnen und Besuchern abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben. § 3 Abs. 5 gilt somit auch für die in Absatz 1 geregelten Veranstaltungen, so dass unter den dort genannten Voraussetzungen keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Mit dieser Regelung wird eine bislang bestehende Ungleichbehandlung von religiösen Veranstaltungen gegenüber sonstigen Veranstaltungen beendet.

Satz 2 verweist auf besondere Anforderungen für religiöse Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Pavillonartige Überdachungen mit offenen Seitenwänden sowie Sonnen- oder Regenschirme stellen keinen geschlossenen Raum im Sinne dieser Vorschrift dar.

Die Sätze 4 und 5 enthalten Anforderungen, die bislang wortgleich in den Sätzen 5 und 6 enthalten waren.

Zu Absatz 2

Wegen des Anwendungsbereichs dieser Norm wird auf Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen. In Abweichung von den in Absatz 1 genannten Anforderungen gilt insoweit für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Regelung in Absatz 1 Satz 5 nicht. Die Veranstalterin oder den Veranstalter einer Veranstaltung treffen im Anwendungsbereich des Absatz 2 also keine umfassenden Informationspflichten gegenüber den örtlich zuständigen Behörden, wenn eine Veranstaltung mit zehn oder mehr Besuchern in geschlossenen Räumlichkeiten geplant wird. Dagegen gelten die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 und das Gesangsverbot für Besucher auch insoweit. Das Gesangsverbot für Besucher gilt auch in Absatz 2 nur für die in Absatz 1 Satz 2 genannten religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten.

Zu Absatz 3

Wegen des Anwendungsbereichs dieser Norm wird ebenfalls auf Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen. In Abweichung von den in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten insoweit die Einschränkungen nach Absatz 1 Sätze 3 bis 5 nicht. Die Veranstalterin oder den Veranstalter treffen im Anwendungsbereich des Absatzes 3 auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur die Grundpflichten für religiöse Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1. Die Veranstaltungen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden. Ein Gesangsverbot ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 6 a (Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen)

Der Regelungsbereich in § 6 a war bislang überwiegend Gegenstand des § 6, der nunmehr ausschließlich die Religionsausübung betrifft. Daneben sind Regelungen aus § 7 alter Fassung in diese neue Vorschrift übernommen worden. Damit finden sich die Vorschriften über die Zulassung von Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen in § 6 a. Die Regelungen des § 6 a Abs. 2 bis 7 differenzieren danach, wie sich aus dem Überblick in Absatz 1 ergibt, ob es sich um eine Veranstaltung unter freiem Himmel (Absätze 5 bis 7) bzw. in geschlossenen Räumen (Absätze 2 bis 4) handelt, ob sitzendes oder auch stehendes Publikum zugelassen ist sowie danach wie hoch das Infektionsgeschehen in der jeweiligen Kommune ist.

Die Regelungen des § 6 a sind sowohl auf öffentliche, als auch auf private Veranstaltungen anzuwenden.

Zu Absatz 1

Die Ausführungen in Absatz 1 dienen dazu, einen Überblick über die einzelnen Regelungen der umfangreichen Norm zu geben. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der aufgeführten Veranstaltungen sich aus den nachfolgenden Absätzen ergeben. Aus Absatz 1 ergibt sich daher kein Rechtsanspruch auf die Zulassung irgendeiner Veranstaltung.

Zu Absatz 2 bis Absatz 4

Die Absätze 2 bis 4 beschäftigen sich mit Sitzungen und Zusammenkünfte, die nicht im Sinne des Absatzes 9 durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Die Absätze sich nach absteigendem Infektionsgeschehen und der Art der Sitzung (sitzend bzw. auch stehend) gegliedert. Absatz 2 regelt ein Infektionsgeschehen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 und max. 50, Abs. 3 und 4 jeweils ein solches mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35.

Erlaubt ist für die Veranstaltungen nach Absatz 2 nur sitzendes Publikum unter Einhaltung des Abstandsgebots (Satz 2), wobei eine Obergrenze von 100 Personen besteht (Satz 4). Darüber hinaus besteht für die Teilnehmer und Besucher eine Pflicht zur Testung gemäß § 5 a (Satz 5). Der Veranstalter muss auch Maßnahmen auf Grundlage eines Hygienekonzepts nach § 4 ergreifen (Satz 3).

Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 3, die ebenfalls sitzend durchgeführt werden müssen, gelten aufgrund des milderen Infektionsgeschehens gegenüber Absatz 2 weitergehende Lockerungen. Das Abstandsgebot darf auf eine Distanz von einem Meter reduziert sein, wenn eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr eingesetzt wird (Satz 2 2. Halbsatz.). Das Abstandsgebot muss dabei nicht eingehalten werden, wenn Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 – 4 im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen nebeneinandersitzen. Die Obergrenze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher erhöht sich auf 500, auf Antrag und nach einer mit besonderen Nebenbestimmungen (vgl. Satz 5) versehenen Erlaubnis der zuständigen Behörde sind auch mehr als 500 Personen zulässig (Satz 4). Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept (§ 4) vorlegen, das den besonderen Anforderungen des Satz 5 genügt. Diese Anforderungen sind notwendig, da aufgrund der höheren Teilnehmerzahlen für diese Veranstaltungen ein höherer Schutzstandard erforderlich wird. Die zwingend vorgesehenen Nebenbestimmungen für die Zulassung nach Satz 6 dienen dazu, auf eine ungünstige Entwicklung des Infektionsgeschehens reagieren zu können und die rechtmäßige Durchführung der genehmigten Veranstaltung sicherzustellen.

Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die abweichend zu Absatz 2 und 3 auch stehend durchgeführt werden dürfen, gelten die Regelungen in Abs. 4. Das Abstandsgebot ist ohne Ausnahmen wie in Abs. 2 einzuhalten (Satz 3). Die Obergrenze für Teilnehmer/Besucher ist ebenfalls wie in Abs. 2 auf 100 festgesetzt (Satz 4), auf Antrag und nach einer mit besonderen Nebenbestimmungen (vgl. Satz 5) versehenen Erlaubnis der zuständigen Behörde sind auch mehr als 100 Personen zulässig (Satz 5). Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept (§ 4) vorlegen (Satz 2), welches für den Fall der Sondererlaubnis nach Satz 5 den dort genannten besonderen Anforderungen genügen muss. Diese Anforderungen sind notwendig, da aufgrund der höheren Besucherzahlen und der auch stehenden Teilnahme an diesen Veranstaltungen ein höherer Schutzstandard erforderlich wird. Die zwingend vorgesehenen Nebenbestimmungen für die Zulassung nach Satz 6 dienen dazu, auf eine ungünstige Entwicklung des Infektionsgeschehens reagieren zu können und die rechtmäßige Durchführung der genehmigten Veranstaltung sicherzustellen.

Zu Absatz 5 bis Absatz 7

Die Absätze 5 bis 7 regeln Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die nicht im Sinne des Absatzes 9 durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, unter freiem Himmel. Die Absätze gliedern sich nach absteigendem Infektionsgeschehen. Abs. 5 regelt ein stabiles Infektionsgeschehen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr 50, Abs. 6 ein solches mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 und max. 50 und Abs. 7 ein solches mit einer 7-Tage-Inzidenz bis 35.

Bei den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen nach Abs. 5 ist nur sitzendes Publikum unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt (Satz 2), wobei eine Obergrenze von 50 Personen für die Teilnehmer besteht (Satz 4). Darüber hinaus besteht für die Teilnehmer und Besucher eine Pflicht zur Testung gem. § 5 a (Satz 5). Der Veranstalter muss auch Maßnahmen auf Grundlage eines Hygienekonzepts nach § 4 ergreifen (Satz 3).

Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel nach Abs. 6 gelten aufgrund des milderen Infektionsgeschehens gegenüber Abs. 5 weitergehende Lockerungen. Abweichend zu Abs. 5 ist auch stehendes Publikum erlaubt. Wird die Veranstaltung nur mit sitzendem Publikum durchgeführt, gilt das Abstandsgebot sowie eine Obergrenze von maximal 250

Personen für Teilnehmer/Besucher (Satz 3). Die Obergrenze für Teilnehmer/Besucher beträgt 100, wenn eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mindestens zeitweise stehendem Publikum durchgeführt wird (Satz 4). Die auch für Veranstaltungen nach Abs. 5 geltenden Bestimmungen des § 4 (Satz 2) und § 5a (Satz 5) sind bei allen Veranstaltungsarten anzuwenden.

Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel nach Abs. 7 gelten aufgrund des milderen Infektionsgeschehens gegenüber den Absätzen 5 und 6 weitergehende Lockerungen. Abweichend zu Abs. 5 ist nicht nur sitzendes Publikum erlaubt, sondern auch stehendes. Es gilt eine Obergrenze von maximal 500 Personen für Teilnehmer/Besucher (Satz 4). Mehr als 500 Personen können auf Antrag des Veranstalters von der zuständigen Behörde unter den Voraussetzungen der Sätze 5 und 6 zugelassen werden; auf die obigen Ausführungen zu den entsprechenden Regelungen in den Abs. 2 bis 4 wird insoweit hingewiesen. Die Pflicht zur Testung gem. § 5 a für Teilnehmer und Besucher gilt erst ab 251 Personen (Satz 7). Die Regelungen zum Hygienekonzept (§ 4) und über das Abstandsgebot sind anzuwenden (Sätze 2 und 3).

Die Absätze 6 und 7 sind dabei auch auf die Durchführung von Sportveranstaltungen anwendbar, wobei sie nur für die Zuschauerinnen und Zuschauer und nicht für die Sportlerinnen und Sportler gelten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht § 6 Abs. 2 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist. Satz 1 enthält Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen Sitzungen und Zusammenkünfte, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, abweichend von den Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1 stattfinden dürfen. Voraussetzung für die Zulassung der Sitzung bzw. Zusammenkunft ist, dass das Abstandsgebot gem. § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 eingehalten wird. Bei der Aufzählung der nur beispielhaft genannten Formen von Zusammenschlüssen und Vereinigungen sind die Gesellschaften ergänzt worden. Unter Gesellschaften fallen z. B. die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) gem. § 705 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Auch aus der Zusammenschau mit den übrigen Regelungen des § 6 a ergibt sich, dass die Regelung für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen gilt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht § 6 Abs. 3 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist. Der Wortlaut der Regelung wurde um die Bezugnahme auf die Rechtsgrundlagen (z. B. § 20 h SGB V und § 45 d SGB XI) bzw. den Zweck der Selbsthilfeangebote gekürzt. Nunmehr sind Angebote der Selbsthilfe ungeachtet ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage oder ihres Zwecks unter den in Absatz 10 genannten Voraussetzungen in geschlossenen Räumen zulässig. Vorausgesetzt wird lediglich, dass die Angebote der Selbsthilfe von der zuständigen Selbsthilfekontaktstelle anerkannt oder in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen organisiert sind.

Zu Absatz 10

Absatz 10 ist wortgleich mit § 6 Abs. 4 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu Absatz 11

Absatz 11 ist wortgleich mit § 6 Abs. 5 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 6 b (Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos)

In § 6 b werden zur Lockerung der bisherigen Schutzmaßnahmen Veranstaltungen, die nicht auf verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind, wie beispielsweise eines Theaters, eines Opernhauses, eines Konzerthauses oder einer ähnlichen Einrichtung sowie eines Kinos, ebenfalls unter weniger strengen Auflagen erlaubt.

Nicht auf verbale Interaktion gerichtet sind Veranstaltungen, bei denen die Besucherinnen und Besucher nicht interaktiv einbezogen werden, sondern der Veranstaltung vor allem zuhören und zuschauen, ohne selbst aktiv zu werden. Insbesondere soll auch das Mitsingen und übermäßiger Jubel vermieden werden. Zur Beurteilung ist jeweils eine Einzelfallentscheidung der Betreiberin oder des Betreibers vorzunehmen. Bei Veranstaltungen, die nicht auf die verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind, ist das Infektionsrisiko wegen des verminderten Ausstoßes von Aerosolen zwischen dem Publikum deutlich geringer, so dass hier eine Privilegierung im Vergleich zu den Veranstaltungen des § 6 a vorgenommen werden kann.

In Abweichung zur bisherigen Regelung sind solche Veranstaltungen jetzt auch in geschlossenen Räumen und nicht lediglich unter freiem Himmel möglich. Die Einschränkungen nach den bisherigen Regelungen (nur sitzendes Publikum mit Abstandsgebot, Begrenzung der Besucherzahlen, Testung und Hygienekonzept) werden für die unter Absatz 1 genannten Kommunen (nach § 1 a festgestellte 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50) grundsätzlich mit einigen Modifikationen beibehalten. Ergänzt werden die Anforderungen in Satz 6 um eine Regelung betreffend die Zulässigkeit von gastronomischen Angeboten im Rahmen des § 9.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gelten nach Absatz 2 für die fraglichen Veranstaltungen teilweise abweichende Anforderungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Sätzen 2 bis 6. Die Einschränkung nach Satz 3 (Besucherzahlen) entfällt insoweit. Bezüglich der Anwendung des Satzes 2 wird darüber hinaus ein modifiziertes Abstandsgebot von 1 Meter zu jeder anderen Person ermöglicht, wenn es sich bei den geschlossenen Räumen um durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr belüftete Räume handelt.

Für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten nach Absatz 3 teilweise abweichende Anforderungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Sätzen 2 bis 5. Danach besteht insoweit insbesondere keine Begrenzung der Zahl der Besucherinnen und Besucher und auch keine Testpflicht der Besucherinnen und Besucher vor.

Zu § 6 c (Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft)

Im Hinblick auf den Stufenplan 2.0 und um eine etwaige Regelungslücke zu schließen, werden in § 6 c besondere Voraussetzungen für Stadtführungen und Führungen durch die Natur und Landschaft aufgestellt. Hierunter fallen beispielsweise auch Wattwanderungen, Alpakawanderungen oder Führungen durch Freilichtmuseen, Parks oder Gärten.

Die Führungen haben jeweils unter freiem Himmel stattzufinden, um die Infektionsgefahren möglichst gering zu halten und eine einheitliche Regelung aufstellen zu können.

Es wird im Sinne des Stufenplans 2.0 nach der Höhe des Vorliegens der 7-Tage-Inzidenz jeweils unter Anwendung des § 1 a in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten differenziert.

Zu Absatz 1

In Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt sind die genannten Stadtführungen nach den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten, wobei die in § 2 Abs. 1 Satz 1 – 3 aufgeführten Personen den entsprechenden Abstand nicht einhalten müssen. Die Leiterin oder der Leiter der entsprechenden Führung muss Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 treffen. Für die teilnehmenden Personen besteht eine Testpflicht im Sinne von § 5 a.

Zu Absatz 2

In Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, sind die genannten Stadtführungen nach den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Es gelten die gleichen Anforderungen, die auch in Absatz 1 für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 aufgestellt werden. Ausgenommen davon ist allerdings die Testpflicht der teilnehmenden Personen, welche bei dieser niedrigeren Infektionslage entfällt. Dies harmonisiert mit den übrigen Vorschriften der Verordnung und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Infektionsgefahr unter freiem Himmel als geringer als in geschlossenen Räumen anzusehen ist. Bei dem Infektionsgeschehen, was Stufe 1 und 2 des Stufenplans 2.0 entspricht, sind aus diesem Grund im Hinblick zu dem starken Infektionsgeschehen der Stufe 3 Lockerungen möglich. Die weiteren Schutzmaßnahmen sind hier als ausreichend im Sinne der Verhältnismäßigkeit anzusehen.

Zu § 7 (Gedenkstätten)

Der Regelungsbereich in § 7 umfasste in der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist neben dem Betrieb und dem Besuch von Einrichtungen auch die Durchführung von Veranstaltungen, die nunmehr in § 6 a geregelt werden.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung in § 7 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Betrieb und Besuch von Einrichtungen nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf , Stand: 29. 5. 21).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist. In Satz 1 wird nunmehr vorgegeben, dass die Regelungen in Satz 2 bis 6 für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer nach § 1 a ermittelten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten. Die Anforderungen in den Sätzen 2 bis 6 sind unverändert übernommen worden.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Bei niedrigeren 7-Tage-Inzidenzen gelten die zum Teil abweichenden Regelungen nach den Absätzen 2 und 3, die mit Lockerungen verbunden sind.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50, ist nach Absatz 2 die Kapazitätsbegrenzung aus Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass 75 Prozent der Personenkapazität der Gedenkstätte nicht überschritten wird (Satz 5). Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie in Absatz 1.

Es entfällt abweichend von den Absatz 1 die Pflicht zur Testung (§ 5 a). Die Kapazitätsbegrenzung (Satz 5 in Absatz 1 und 2) entfällt nach Absatz 3 erst bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35. Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie in Absatz 1.

Die weniger strengen Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 resultieren aus den in diesen Gebieten bestehenden schwächeren Infektionsgeschehen.

Zu § 7 a (Zoos, Tierparks und botanische Gärten)

Die §§ 7 a bis 7 g waren im Rahmen der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist Bestandteil von § 7 bzw. § 10. Durch Schaffung eigenständiger Paragraphen sollen die umfassenden Regelungen in § 7 und § 10 alter Fassung entzerrt und übersichtlicher gestaltet werden.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung des § 7 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Betrieb und Besuch von Einrichtungen nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf , Stand: 29. 5. 21).

Zu Absatz 1

Absatz 1 des § 7 a entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 2 in der Fassung bis zum 30. 5. 2021. In Satz 1 wird nunmehr vorgegeben, dass die Regelungen in Satz 2 bis 6 für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer nach § 1 a ermittelten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten. Die Anforderungen in den Sätzen 2 bis 6 sind unverändert übernommen worden.

Eine Einrichtung liegt dann nicht „unter freiem Himmel“ im Sinne des Satzes 4, wenn sie sich in geschlossenen Räumen befindet. Einrichtungen in nach allen Seiten offenen und überdachten Pavillons befinden sich demnach unter freiem Himmel.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Bei niedrigeren 7-Tage-Inzidenzen gelten die zum Teil abweichenden Regelungen nach den Absätzen 2 und 3.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz gem. § 1 a von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 ergeben sich weitere Lockerungen.

Eine Kapazitätsbegrenzung ist nicht mehr vorgesehen.

Eine Testpflicht der Besucherinnen und Besucher nach § 5 a ist aber aufrechtzuerhalten, wenn die in der Anlage nicht ausschließlich Einrichtungen unter freiem Himmel für den Besuchsverkehr zugänglich gemacht werden, sondern auch geschlossene Räume, wie Tropenhäuser, Affenhäuser, etc. besucht werden können. Die Testpflicht soll die Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 minimieren. Der Ausstoß von Aerosolen ist in geschlossenen Räumen deutlich erhöht im Vergleich zu Bereichen unter freiem Himmel. Darüber hinaus herrscht in vielen geschlossenen Räumen in beispielsweise Zoos oder botanischen Gärten eine erhöhte Luftfeuchtigkeit und eine erhöhte Temperatur, da in diesen Räumlichkeiten oft tropische Tiere oder Pflanzen zu begutachten sind. Ein Lüftungskonzept kann hier aus diesem Grunde nicht bestehen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Ausstoß von Aerosolen hierdurch weiter erhöht. Eine Gleichstellung mit dem Einzelhandel kann deshalb nicht vorgenommen werden, so dass die Testpflicht auch bei einer Inzidenz von mehr als 35, aber weniger als 50 geregelt werden muss. Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie in Absatz 1.

Liegt die nach § 1 a ermittelte 7-Tage-Inzidenz bei höchstens 35, entfallen nach Absatz 3 abweichend von den Absätzen 1 und 2 in jedem Fall die Pflicht zur Testung für Besucherinnen und Besucher (§ 5 a) und die Kapazitätsbegrenzung (Absatz 1 Satz 5). Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie in Absatz 1.

Die weniger strengen Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 resultieren aus den in diesen Gebieten bestehenden schwächeren Infektionsgeschehen.

Zu § 7 b (Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen)

Die §§ 7 a bis 7 g waren in der Verordnung, die mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist Bestandteil von § 7 bzw. § 10. Durch Schaffung eigenständiger Paragraphen sollen die umfassenden Regelungen in § 7 und § 10 alter Fassung entzerrt und übersichtlicher gestaltet werden.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung des § 7 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Betrieb und Besuch von Einrichtungen nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf , Stand: 29. 5. 21).

Zu Absatz 1

Absatz 1 des § 7 b entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 3 der Verordnung, die mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist. In Satz 1 wird nunmehr vorgegeben, dass die Regelungen in Satz 2 bis 6 für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer nach § 1 a ermittelten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten. Die Anforderungen in den Sätzen 2 bis 6 enthalten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Bei niedrigeren 7-Tage-Inzidenzen gelten die zum Teil abweichenden Regelungen nach den Absätzen 2 und 3, die zu Lockerungen führen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz gem. § 1 a von mehr als 35, aber nicht mehr als 50, ist nach Absatz 2 die Kapazitätsbegrenzung aus Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass 75 % (anstatt 50 %) der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschritten wird (Satz 5). Eine Testpflicht der Besucherinnen und Besucher nach § 5 a ist im Hinblick auf die Regelungen des Einzelhandels bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 nicht mehr vorgesehen. Zwar halten sich die Besucherinnen und Besucher auch in geschlossenen Räumen auf, durch die Kapazitätsbegrenzung kann dem Infektionsgeschehen aber hinreichend entgegengewirkt werden.

Liegt die nach § 1 a ermittelte 7-Tage-Inzidenz bei höchstens 35, entfallen nach Absatz 3 abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Kapazitätsbegrenzung. Ferner besteht zwar weiterhin eine Pflicht zur Aufstellung eines Hygienekonzepts (§ 4), jedoch bestehen insoweit keine weitergehenden Anforderungen wie in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 betreffend die zeitliche Steuerung und Begrenzung der Besucherzahlen. Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie in Absatz 1.

Die weniger strengen Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 resultieren aus den in diesen Gebieten bestehenden schwächeren Infektionsgeschehen.

Zu § 7 c (Freizeitparks)

Die §§ 7 a bis 7 g waren in der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist Bestandteil von § 7 bzw. § 10. Durch Schaffung eigenständiger Paragraphen sollen die umfassenden Regelungen in § 7 und § 10 alter Fassung entzerrt und übersichtlicher gestaltet werden. Die Regelungen im neu geschaffenen § 7 c waren zuvor Bestandteil von § 7.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung des § 7 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Betrieb und Besuch eines Freizeitparks nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf , Stand: 29. 5. 21).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 5 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist. In Satz 1 wird nunmehr vorgegeben, dass die Regelungen in Satz 2 bis 6 für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer nach § 1 a ermittelten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten. Die Anforderungen in den Sätzen 2 bis 6 sind unverändert übernommen worden.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Bei niedrigeren 7-Tage-Inzidenzen gelten die zum Teil abweichenden Regelungen nach den Absätzen 2 und 3, die mit Lockerungen verbunden sind.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz gem. § 1 a von mehr als 35 bis höchstens 50 ist nach Absatz 2 die Kapazitätsbegrenzung aus Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, das 75 Prozent der Personenkapazität der Anlage nicht überschritten werden (Satz 5). Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie in Absatz 1.

Liegt die nach § 1 a ermittelte 7-Tage-Inzidenz bei höchstens 35, entfallen nach Absatz 3 abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Pflicht zur Testung für Besucherinnen und Besucher (§ 5 a) und die Kapazitätsbegrenzung. Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie in Absatz 1.

Die weniger strengen Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 resultieren aus den in diesen Gebieten bestehenden schwächeren Infektionsgeschehen.

Zu § 7 d (Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten)

Die §§ 7 a bis 7 g waren bis zum 30. 5. 2021 Bestandteil von § 7 bzw. § 10. Durch Schaffung eigenständiger Paragraphen sollen die umfassenden Regelungen in § 7 und § 10 alter Fassung entzerrt und übersichtlicher gestaltet werden.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung des § 7 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Betrieb und Besuch von Einrichtungen nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf , Stand: 29. 5. 21).

Innerhalb von § 7 g kommt es zu einer differenzierenden Regelung für touristische Busfahrten, welche abweichend von den touristischen Schiffs- und Kutschfahrten geregelt werden. Dies hat den Hintergrund, dass insbesondere touristische Busfahren in vielen Fällen Kommunenübergreifend stattfinden. Es soll eine einheitliche Regelung getroffen werden, welche ohne die Differenzierung nach der 7-Tage-Inzidenz auskommt, damit praktische Schwierigkeiten der Umsetzung der touristischen Busfahren vermieden werden können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 des § 7 d entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 6 in der Fassung bis zum 30. 5. 2021. In Satz 1 wird nunmehr vorgegeben, dass die Regelungen in Satz 2 bis 5 für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer nach § 1 a ermittelten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten. Die Anforderungen in den Sätzen 2 bis 6 sind unverändert übernommen worden. Allerdings bezieht sich der Absatz 1 nur noch auf die Durchführung von touristischen Schiffs- und Kutschfahrten, da für touristische Busfahren eine Sonderregelung in Absatz 4 und 5 besteht. wegen der differenzierenden Regelung für touristische Busfahrten,

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Bei niedrigeren 7-Tage-Inzidenzen gelten die zum Teil abweichenden Regelungen nach den Absätzen 2 und 3.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz gem. § 1 a von mehr als 35, aber nicht mehr als 50, sind nach Absatz 2 touristische Schiffs- und Kutschfahrten auch mit im Fahrgastbereich geschlossenen Fahrzeugen möglich. Die Kapazitätsbegrenzung nach Absatz 1 Satz 3 entfällt ebenfalls. Die Anforderungen an die Testpflicht (§ 5 a) für Fahrgäste und an ein Hygienekonzept (§ 4) bleiben bestehen.

Liegt die nach § 1 a ermittelte 7-Tage-Inzidenz bei höchstens 35, entfällt nach Absatz 3 abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 die Pflicht zur Testung (§ 5 a) für Besucher. Die Pflicht zur Einhaltung eines Hygienekonzeptes (§ 4) bleibt bestehen.

Die weniger strengen Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 resultieren aus den in diesen Gebieten bestehenden schwächeren Infektionsgeschehen.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

In Absatz 4 und Absatz 5 werden Sonderanforderungen für die touristischen Busfahrten in Abgrenzung zu den touristischen Schiffs- und Kutschfahrten geregelt. Eine Differenzierung nach der Höhe der 7-Tage-Inzidenz erfolgt bewusst für diesen Fall nicht. Während einer touristischen Busfahrt müssen alle Fahrgäste beim Betreten und Verlassen des Fahrzeuges eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Pflicht besteht auch während des Aufenthaltes in dem Fahrzeug, eine Ausnahme beim Sitzen auf dem Platz ist nicht geregelt, um einen durchgängigen Schutz gewährleisten zu können. Das Abstandsgebot der Fahrgäste untereinander ist im Sinne von § 3 Abs. 2 einzuhalten, solange dies möglich ist. Eine Ausnahme davon kann gemacht werden, wenn die Zahl der Fahrgäste es nicht zulässt, dass das Abstandsgebot dauerhaft eingehalten wird.

Eine Testung nach § 5 a muss von allen Fahrgästen vor der Teilnahme mit negativem Ergebnis durchgeführt werden, um teilnehmen zu können. Es sind durch die Unternehmerin oder den Unternehmer Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Zusätzlich dazu muss sichergestellt werden, dass die Klimaautomatik während der Fahrt und auch während der Pausen, falls sich Fahrgäste in dem Bus befinden, auf Dauerventilation eingestellt ist. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass eine Aerosolansammlung in dem geschlossenen Bus möglichst vermieden wird, durch die ständige Zirkulation der Luft.

Um mögliche Infektionsketten schnell unterbrechen zu können, ist der Unternehmer zur Datenerhebung und Dokumentation der

Daten der Fahrgäste nach § 5 verpflichtet.

Absatz 5 regelt Fälle, in denen die Busreise in einem anderen Bundesland begonnen hat. In diesem Fall muss Absatz 4 nicht beachtet werden, wenn die infektionsschützenden Maßnahmen auch bei der Durchfahrt oder des Aufenthaltes in Niedersachsen eingehalten werden, welche in dem jeweiligen Bundesland gelten, in dem die Busreise gestartet ist.

Zu § 7 e (Seilbahnen)

Die §§ 7 a bis 7 g waren bis zum 30. 5. 2021 Bestandteil von § 7 bzw. § 10. Durch Schaffung eigenständiger Paragraphen sollen die umfassenden Regelungen in § 7 und § 10 alter Fassung entzerrt und übersichtlicher gestaltet werden.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung des § 7 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Betrieb und Besuch von Einrichtungen nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf , Stand: 29. 5. 21).

Zu Absatz 1

§ 7 e ist eine Neuregelung, die die Norm des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung in der Fassung bis zum 30. 5. 2021 ersetzt. Der Betrieb und die Nutzung von Seilbahnen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer nach § 1 a ermittelten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 erfordert nach Absatz 1, wie schon bislang nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, dass ein Hygienekonzept nach § 4 zur Vermeidung von Warteschlangen vorliegt. Für geschlossene Seilbahnen ist darüber hinaus die Kapazitätsbegrenzung (50 %) nach Satz 2 einzuhalten. Diese Begrenzung gilt damit nicht für Seilbahnen mit offenen Kabinen. Die Kapazitätsbegrenzung entfällt, wenn alle Fahrgäste der Seilbahn einem gemeinsamen Haushalt angehören. Eine Erweiterung dieser Ausnahme auf die in § 2 Abs. 1 privilegierten Kontakte erfolgt nicht, da ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass tatsächlich nur Personen in der Seilbahn zusammensitzen, welche auch einen persönlichen Bezug zueinander haben. Vielmehr kann es hierdurch zu zufälligen Kontaktvermischungen kommen, welche gerade im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen dieser Verordnung verhindert werden soll. Um die Kontrollmechanismen beizubehalten gilt die Ausnahme von der Kapazitätsbegrenzung aus diesem Grund nur eingeschränkt.

Darüber hinaus besteht für alle Nutzer eine Pflicht zur Testung (§ 5 a) nach Satz 3.

Zu Absatz 2

Absatz 1 regelt Lockerungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer nach § 1 a ermittelten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 bis höchstens 50. In diesen Fällen besteht lediglich die Testpflicht (§ 5 a) für Nutzer, die weitergehenden Anforderungen des Absatz 1 (Kapazitätsbegrenzung) entfallen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Hygienekonzepts (§ 4) bleibt insoweit bestehen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind durch die Betreiberin oder den Betreiber lediglich Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

Zu § 7 f (Schwimmbäder, Saunen, Thermen)

§ 7 f ist eine Neuregelung. Zum Teil waren die hier aufgestellten Regelungen bis zum 30. 5. 2021 in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. § 7 Abs. 7 normiert. Durch Schaffung eigenständiger Paragraphen sollen die umfassenden Regelungen in § 7 und § 10 alter Fassung entzerrt und übersichtlicher gestaltet werden.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die neue Regelung des § 7 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Betrieb und Besuch von Einrichtungen nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf , Stand: 29. 5. 21).

Zu Absatz 1

Der Inhalt von Absatz 1 ist zum Teil identisch mit entsprechenden Regelungen in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. § 7 Absatz 7 der Verordnung in der Fassung bis zum 30. 5. 2021. In Satz 1 wird festgelegt, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind. Insoweit bestehen aber Ausnahmen in dem in Satz 2 dargelegten Umfang für Schwimmunterricht, Schwimmkurse sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen. Für die Veranstalter bestehen Pflichten im Rahmen eines Hygienekonzepts nach § 4 (Satz 3). Für die Unterrichtenden, die Betreuer und alle volljährigen Teilnehmer besteht eine Testpflicht nach § 5 a (Satz 4). Somit unterliegen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht einer entsprechenden Testpflicht.

Zu Absatz 2

Abs. 2 stellt eine Neuregelung dar. Für Gebiete, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 und höchstens 50 beträgt, bleibt es grundsätzlich bei den in Absatz 1 genannten Einschränkungen. Abweichend von Absatz 1 ist jedoch die Nutzung von Freibädern durch jedermann ungeachtet des Nutzungsanlasses, somit beispielsweise auch für den Schwimmsport, zulässig (Nr. 1). Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem ein Hygienekonzept nach § 4 zu treffen. Eine Testpflicht im Sinne des § 5 a besteht nicht. Auf eine Testpflicht in Freibädern kann verzichtet werden, weil sich der Betrieb ausschließlich unter freiem Himmel abspielt. Zu einer erhöhten Aerosolansammlung im Vergleich zu dem Betrieb von Schwimmhallen kann es dadurch nicht kommen. Die Einhaltung der weiteren Schutzmaßnahmen ist dadurch ausreichend, um einen Betrieb von Freibädern im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu ermöglichen.

Hallenschwimmbäder dürfen nur für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkurzen, sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Sätze 4 bis 6 öffnen (Nr. 2). Im Vergleich zu den Öffnungsvoraussetzungen von Freibädern dürfen insbesondere nur Gruppen von bis zu 20 Personen an den entsprechenden Kursen

teilnehmen. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 5 a Abs. 2 und 3 werden nicht hinzugezählt. Für die Unterrichtenden, die Betreuer und alle volljährigen Teilnehmer besteht eine Testpflicht nach § 5 a

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt eine Neuregelung dar und ist eine Erweiterung zur Nutzung der Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2. Für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz höchstens 35 beträgt, ist die Nutzung von Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbädern und ähnlichen Einrichtungen durch jedermann ungeachtet des Nutzungsanlasses zulässig. Die Testpflicht entfällt bei einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 35 auch für Hallenschwimmbäder, hierdurch werden weitere Lockerungen im Hinblick auf das herrschende Infektionsgeschehen ermöglicht und die Vorgaben des Stufenplans 2.0 umgesetzt.

Zu § 7 g (Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen)

Die §§ 7 a bis 7 g waren in der Verordnung, welche mit Ablauf vom 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist Bestandteil von § 7 bzw. § 10. Durch Schaffung eigenständiger Paragraphen sollen die umfassenden Regelungen in § 7 und § 10 alter Fassung entzerrt und übersichtlicher gestaltet werden.

§ 7 g stellt eine Neuregelung dar. Der Betrieb und der Besuch von Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen war bislang nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in der Fassung bis zum 30. 5. 2021 nicht zulässig. Der Betrieb dieser Einrichtungen ist nunmehr im Zuge der Umsetzung des Stufenplans der Landesregierung unter Einhaltung gewisser Anforderungen zulässig.

Die 7-Tage-Inzidenz ist in diversen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits unter 50 gefallen. Die Neuregelungen in §§ 7 ff. sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass für den Betrieb und Besuch von Einrichtungen nur noch die Anforderungen vorgegeben sind, die nach Maßgabe des niedersächsischen Stufenplans 2.0 erforderlich sind
(veröffentlicht unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0.pdf, Stand: 19. 5. 21).

Zu Absatz 1

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb und der Besuch von Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen unter den Anforderungen des Absatz 1 zulässig. Dazu gehören im Einzelnen:

— Einhaltung eines Hygienekonzepts (§ 4) mit den Vorgaben nach Satz 2,

— Einhaltung des Abstandsgebots mit den Modifikationen nach Satz 3,

— Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe der Sätze 4 und 5, wobei die Mund-Nase-Bedeckung in Spielbanken und in Spielhallen beim Sitzen am Platz jeweils abgenommen werden darf,

— Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen (Satz 5),

— Testpflicht (§ 5 a) für Besucher (Satz 6),

— Pflicht des Betreibers zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 (Satz 7),

— Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 5 für die Abgabe von Speisen und Getränken und Barbetrieben in Spielbanken und Spielhallen (Satz 8). Abweichend davon ist die Abgabe von alkoholfreien Getränken in Spielbanken zulässig, wenn die dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt.

Zu Absatz 2

Bei niedrigeren 7-Tage-Inzidenzen nach § 1 a in Höhe von maximal 35 gelten die zum Teil abweichenden Regelungen in Absatz 2, die Lockerungen zur Folge haben. Danach gelten für den Betrieb und Besuch der genannten Einrichtungen nur die Beschränkungen nach den Sätzen 2 bis 5, also ohne die Auflagen zur Testung (§ 5 a) und zur Datenerhebung und Dokumentation gem. § 5.

Zu § 8 (Beherbergung)

Die Regelungen zur Beherbergung in § 8 werden an die aktuelle epidemische Lage angepasst und setzen den Stufenplan 2.0 um. Es wird insbesondere eine Differenzierung hinsichtlich der unter Anwendung des § 1a durch die Landkreise und kreisfreien Städte festgestellten 7-Tages-Inzidenz vorgenommen.

Normadressaten sind die jeweils für den Betrieb der Einrichtungen verantwortlichen Personen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass ein Betrieb nur im zulässigen Umfang betrieben wird und dass die dabei geltenden Anforderungen eingehalten werden. Das kann auch die Betreiberin oder der Betreiber einer Beherbergungsstätte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person sein.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass der Betrieb der in den Nummer 1 bis 5 aufgelisteten Beherbergungsbetriebe (Beherbergungsstätten oder ähnliche Einrichtungen; Hotels; Campingplätze; Stellplatzanlagen für Wohnmobile und Anlagen für Bootsliegeplätze) sowie die gewerbliche oder private Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses nur unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zulässig sind. Es werden damit die Voraussetzungen und Anforderungen bezüglich der zulässigen Betriebe hinsichtlich des Vorliegens einer 7-Tage-Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städten über 35 unter Anwendung des § 1 a näher bestimmt.

Die Regelung entspricht Stufe 2 und Stufe 3 des Stufenplanes 2.0 der Landesregierung.

Schon im Rahmen der letzten Änderungsverordnung, welche am 25. Mai 2021 in Kraft getreten ist, wurde die „Landeskinderregelung“ des § 8 Abs. 2 in Anlehnung an den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 18.Mai 2021 (13 MN 260/21) gestrichen. Personen ohne Wohnsitz in Niedersachsen dürfen nunmehr ebenfalls Angebote der touristischen Beherbergung in

Niedersachsen nutzen.

Absatz 2 bis 7, welche die Anforderungen für die Zulässigkeit der Beherbergung regeln, entsprechen den Regelungen, welche zuvor unabhängig von dem Infektionsgeschehen, solange dieses im Hinblick auf die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet, aufgestellt wurden.

Zu Absatz 2

Beherbergungsstätten können – auch zu touristischen Zwecken – mit Hygienekonzept öffnen. Schwimmbäder und Saunen, welche den jeweiligen Beherbergungsstätten angehören, können ab einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 durch die Gäste der Beherbergungsstätte genutzt werden. Die Benutzung wird ausdrücklich auf die Gäste der Beherbergungsstätte beschränkt. Die Gäste werden regelmäßig getestet, so dass gewährleistet werden kann, dass Infektionsketten effektiv durchbrochen werden können. Die Kontaktnachverfolgung ist zudem deutlich leichter händelbar, wenn sich nur die Gäste des eigenen Beherbergungsbetriebs in dem Schwimmbad oder der Sauna aufhalten.

Zu Absatz 3 bis 5

Hotels, Jugendherbergen, Wohnmobilstellplätze, Campingplätze und Bootsliegeplätze dürfen bei einer 7-Tage-Inzidenz in dem betroffenen Landkreis von mehr als 50 nur zu 60 Prozent ihrer Kapazität ausgelastet sein. Bei einer 7-Tage-Inzidenz in der jeweiligen Kommune von weniger als 50, aber mehr als 35 ist eine Auslastung der Kapazität von bis zu 80 Prozent vorgesehen. Die Differenzierung wird vorgenommen, um schrittweise eine vollständige Öffnung der Beherbergungsbetriebe im Hinblick auf den Vorgaben des Stufenplans 2.0, welche sich an dem herrschenden Infektionsgeschehen orientieren, zu ermöglichen.

Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenze von 60, bzw. 80 Prozent ist aber zulässig, wenn die Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen und damit nicht touristischen Zwecken dienen (Absätze 3 und 4). Ausgenommen von der Kapazitätsgrenze ist zudem die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen durch den Nutzungsberechtigte. Die Gäste, welche bereits ihren Aufenthalt in dem Beherbergungsbetrieb begonnen haben, diesen Aufenthalt bis zum Ende der Mietdauer fortführen. Sie werden nicht in die Kapazitätsgrenze von 60 Prozent, bzw. 80 Prozent einberechnet, um mögliche plötzliche Abreisen zu verhindern und die vollständige Übernachtungsdauer zu gewährleisten.

Zu Absatz 6

Vermietungen von Ferienwohnungen und Ferienhäusern werden durch einen Tag der Wiederbelegungssperre entzerrt. Eine Vermietung kann am nächsten Tag nach dem Ende des Mietverhältnisses wieder vorgenommen werden. Die Wiederbelegungssperre von einem Tag ist ausreichend, um besser kontrollieren zu können, dass sich die verschiedenen Beherbergungsgäste nicht begegnen und eine ausreichende Reinigung, Desinfektion und Lüftung der vermieteten Räumlichkeiten vorgenommen werden kann.

Zu Absatz 7

Bei Anreise ist für alle Besucherinnen und Besucher der in Absatz 1 genannten Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen oder Ferienhäuser ein negativer Test auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne von § 5 a erforderlich, bevor die Nutzung der jeweiligen Unterkunft beginnt. Alternativ ist es möglich eine Impfdokumentation des vollständigen Impfschutzes nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 2 vorzulegen (Absatz 6 Satz 1).

Kann der Gast keine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis vorlegen, so sind jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen (Absatz 6 Satz 2). Bei einem Aufenthalt von weniger als einer Woche ist ein Test bei der Anreise durchzuführen, dann ein weiterer nach Ablauf von 48 Stunden. Auf den nächsten Test kann verzichtet werden, wenn der Aufenthalt nicht über 5 oder mehr Tage dauert.
Im Sinne der Überwachung des Infektionsgeschehens in einer Region sollen die Gäste möglichst keine längeren Zeiträume im ungetesteten Zustand bleiben. Dauercamper und ähnliche Personen sind nicht von der Verpflichtung zur regelmäßigen Testung ausgenommen. Dies hat den infektionsschutzrechtlichen Hintergrund, dass sich auch Dauercamper nicht nur in ihrem Wohnmobil, Wohnwagen oder ähnliches aufhalten, sondern sich auch frei auf dem Gelände bewegen und zum Beispiel gemeinschaftliche Sanitäranlagen nutzen.

Das Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuweisen.

Diese Nachweispflicht besteht nicht für Übernachtungen oder Vermietungen, die ausschließlich notwendigen Zwecken dienen, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen.

Die Hotelgastronomie ist zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste geöffnet (vgl. § 9 Abs. 4).

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird neu eingefügt. Der Absatz setzt die Stufe 1 des Stufenplanes 2.0 für ein erhöhtes Infektionsgeschehen um. Es wird eine Regelung für den Fall getroffen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt.

Die in Absatz 1 aufgelisteten Beherbergungsstätten sind unter Einhaltung eines Hygienekonzepts nach § 4 geöffnet. Es gilt weiterhin Absatz 6, so dass auch bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 ein negatives Testergebnis bei der Anreise und jeweils mindestens zweimal in jeder Woche der Nutzungsdauer nachgewiesen muss. Alternativ ist es möglich eine Impfdokumentation des vollständigen Impfschutzes nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 2 vorzulegen. Diese Nachweispflicht besteht nicht für Übernachtungen oder Vermietungen, die ausschließlich notwendigen Zwecken dienen, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen. Die Testpflicht bleibt auch bei einer niedrigen 7-Tage-Inzidenz erhalten, da sie einen effektiven Kontrollmechanismus zum Durchbrechen von Infektionsketten darstellt. Gerade in touristischen Ballungszentren kommen viele

verschiedene Personen an einem Ort zusammen, die mit Ablauf eines jeden Tages neu vermischt werden. Das umfangreiche Testkonzept kann im Zusammenhang mit den anderen Schutzmaßnahmen dazu beitragen, dass Infektionen schnell erkannt werden und eine Weiterverbreitung verhindert wird.

Im Vergleich zu den Regelungen für eine 7-Tages-Inzidenz zwischen 35 und 100 entfällt durch die Umsetzung von Lockerungen sowohl die Kapazitätsgrenze aller Beherbergungsbetriebe, als auch die Wiederbelegungssperre bei der Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

Die Gastronomie in den Beherbergungsstätten kann nach den Regelungen für Gastronomiebetriebe mit Essensservice (vgl. § 9 Abs. 3) öffnen.

Dies entspricht Stufe 1 des Stufenplans 2.0. Es kommen daher Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

Die Lockerungen können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugelassen werden. Insbesondere stellt das umfangreiche Testkonzept für die Beherbergung eine angemessene Maßnahme dar, um die Infektionsdynamik zu verlangsamen, und nur unter Einhaltung der strengen Regelungen kann eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erfolgen. Im Rahmen der Beherbergung ist das Festhalten an dem Testkonzept eine wichtige Schutzmaßnahme im Kampf gegen die Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2.

Gerade in touristischen Ballungsgebieten treffen viele verschiedene Personen aus unterschiedlichen Haushalten, Landkreisen, kreisfreien Städten und Bundesländern aufeinander. Damit treffen Menschen aufeinander, welche aus Orten mit völlig unterschiedlichen Infektionsgeschehen einreisen. An Ausflugszielen oder aber auch in den Beherbergungsbetrieben selbst ist die Wahrung der geltenden Abstands- und Hygieneregelungen nicht immer mit ausreichender Sicherheit einzuhalten. Die Testungen bieten die Möglichkeit Infektionen schnellstmöglich zu erkennen und durch Absonderung der betroffenen Personen, sowie deren Kontaktpersonen, einen Infektionsherd zu verhindern. Weitere Einschränkungen können aufgrund der niedrigen 7-Tages-Inzidenz allerdings wegfallen, so dass eine größere ökonomische und soziale Entfaltung sowie Normalisierung des öffentlichen Lebens möglich werden.

Zu Absatz 9

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung in Anpassung an die Absätze des § 8.

Zu § 9 (Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen)

Die Regelung des § 9 wurde umstrukturiert. § 9 enthält nunmehr nicht mehr lediglich Regelungen für Gastronomiebetriebe, sondern wurde in seinem Regelungsgehalt auf Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen erweitert. Eine Regelung zu Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtung war bisher in § 10 Abs. 1 Nr. 1 zu finden.

§ 9 erfasst weiterhin ebenfalls Regelungen zu Mensen, Cafeterien und Kantinen.

Die Regelungen in § 9 werden an die aktuelle epidemische Lage angepasst und setzen den Stufenplan 2.0 der Landesregierung um. Es wird insbesondere eine Differenzierung hinsichtlich der unter Anwendung des § 1a durch die Landkreise und kreisfreien Städte festgestellten 7-Tage-Inzidenz vorgenommen. Dadurch werden weitere Lockerungen umgesetzt. Es wird je nach Inzidenzlage neben der Außenbewirtschaftung auch eine Innenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ermöglicht.

Normadressaten sind die jeweils für den Betrieb der Einrichtungen verantwortlichen Personen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass der Betrieb nur im zulässigen Umfang betrieben wird, und dass die dabei geltenden Anforderungen eingehalten werden. Das kann die Betreiberin oder der Betreiber eines Gastronomiebetriebs, Diskothek, Club, Bar oder ähnlicher Einrichtung oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Betrieb von Gastronomiebetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt. Die Regelung des Absatzes 1 entspricht Stufe 3 des Stufenplanes 2.0. Bei einer 7-Tage-Inzidenz, die mehr als 50 beträgt herrscht ein starkes Infektionsgeschehen. Es müssen im Sinne von § 28 a Abs. 3 Satz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) umfassende Schutzmaßnahmen getroffen werden, welche eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Es ist zu beachten, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100, wobei die Schwelle von 100 in der jeweiligen Kommune drei Tage hintereinander überstiegen wurde, die Bundesnotbremse des § 28 b IfSG abweichend zu § 9 Absatz 1 Gültigkeit hat.

Ein Gastronomiebetrieb im Sinne von § 9 betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Hierunter fallen insbesondere Restaurant, Imbisse und Cafés. Die Regelungen gelten unabhängig davon, ob der Gastronomiebetrieb unabhängig betrieben wird, oder ob er sich in anderen Einrichtungen wie zum Beispiel Zoos, Freizeitparks, Kaufhäusern oder ähnlichen befindet.

Der Gastronomiebetrieb im Rahmen der Außen- und Innenbewirtschaftung ist nur unter den in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen der Sätze 2 bis 9 zulässig.

Um eine Innenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen zu ermöglichen, darf die Zahl der Gäste die Hälfte der zulässigen Personenkapazitäten des Gastronomiebetriebs nicht überschreiten. Diese Beschränkung besteht nach Satz 9 nicht für die Zahl der Gäste im Rahmen der Außenbewirtschaftung.

Die Bewirtung der Gäste muss an Tischen erfolgen. Dabei ist die Bewirtung sowohl für sitzendes Publikum, als auch an bereitgestellten Stehtischen zulässig.

Geschlossene, private Veranstaltungen in den Gastronomiebetrieben, wie Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, Schützenfeste oder Ähnliches sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich des Betriebes nicht zulässig.

Bei Betrieb der Gastronomie muss von der Betreiberin oder dem Betreiber sichergestellt werden, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Tische sind damit so aufzustellen, dass zwischen den an verschiedenen Tischen sitzenden Personen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Zusammensitzen an Tischen Personen nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts. Paare, welche nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden bei der zulässigen Personenzahl nicht mit einberechnet. Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren dürfen mit insgesamt bis zu zehn Personen an einem Tisch sitzen. Die Regelungen des § 8 der Schutzausnahmeverordnung des Bundes (SchAusnahmV) bleiben unberührt, so dass vollständig geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 4 SchAusnahmV im Rahmen der in § 2 aufgestellten Kontaktbeschränkungen nicht als weitere Personen anzusehen sind, so dass eine unbegrenzte Zahl an vollständig geimpften und genesenen Personen an einem Tisch Platznehmen dürfen.

Die Betreiberin oder der Betreiber muss Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 treffen.

Es besteht für alle Gäste zur Nutzung des Gastronomiebetriebes eine Testpflicht nach § 5 a. Die Testung ist eine wesentliche Schutzmaßnahme der Öffnungsstrategie der Landesregierung. Durch die erweiterte in Bezugnahme des § 5a in dieser Verordnung werden Handlungsspielräume geschaffen, die strengere Sicherheitsmaßnahmen vermeiden. Der Verweis und die Anwendung harmonisiert die im besonderen Teil der Verordnung platzierten Anwendungsbereiche, die als wesentlicher Teil eines maßvollen und verantwortungsvollen Umgangs mit den durch diese Verordnung möglich werdenden Lockerungen formuliert.

Die Testpflicht im Sinne des § 5 a ist auch für die Außengastronomie verpflichtend. Die Gäste betreten regelmäßig auch den Innenbereich eines Gastronomiebetriebes, um beispielsweise die sanitären Anlagen zu benutzen. Ein Wechsel zwischen Außen- und Innenbewirtschaftung zum Beispiel aus witterungstechnischen Gründen ist zudem nicht auszuschließen, so wird teilweise erst direkt vor dem Besuch eines Gastronomiebetriebes entschieden, ob sich die Gäste Draußen oder Drinnen aufhalten wollen. Darüber hinaus sitzen sich die Gäste auch innerhalb der Außengastronomie an Tischen ohne Mund-Nasen-Bedeckung gegenüber, was zu einer erhöhten Infektionsgefahr führt.

Die Sperrzeit für den Gastronomiebetrieb beginnt um 23:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr des folgenden Tages. Beginnt eine Sperrfrist nach anderen Rechtsvorschriften schon vor 23:00 Uhr, so ist die umfangreichere Sperrfrist zu beachten. Die Sperrstunde ist infektionsrechtlich als verhältnismäßig anzusehen. Insbesondere in den späteren Abendstunden wird in Gastronomiebetrieben in der Regel insbesondere vermehrt Alkohol konsumiert. Der Konsum von Alkohol führt zu einer Senkung der Hemmschellen und beeinträchtigt die Urteilsfähigkeit. Dadurch wird eine erhöhte Infektionsgefahr geschaffen, da die Möglichkeit besteht, dass die Gäste aufgrund falscher Risikoeinschätzungen und wegen einer enthemmten Stimmungslage die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen nicht mehr garantieren können.

In Satz 9 werden Sonderregelungen zu der Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe geregelt. Dadurch werden erleichternde Regelungen für die Außengastronomie geschaffen, um dem verminderten Infektionsrisiko im Vergleich zur Innenbewirtschaftung Rechnung zu tragen. Die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ist in Außenbereichen deutlich geringer als in Innenbereichen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Infektion insbesondere durch Aerosole und Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch verbreitet. Diese Gefahr minimiert sich im Außenbereich, wenn die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Eine Außenbewirtschaftung ist auch anzunehmen, wenn in den betroffenen Betrieben zum Sonnen- oder Regenschutz Schirme oder pavillonartige Überdachungen mit offenen Seitenwänden genutzt werden. Eine Außenbewirtschaftung kann hingegen nicht mehr bei der Nutzung von geschlossenen Zelten oder Ähnlichen angenommen werden.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nach § 3 nicht im Bereich der Außenbewirtschaftung getragen werden. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, in Form einer medizinischen Maske, besteht aber weiterhin bei einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen, so zum Beispiel bei Nutzung der sanitären Anlagen. Im Rahmen der Innenbewirtschaftung muss nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Nr. 1 eine medizinische Maske getragen werden. Beim Essen oder Trinken und der Bewirtung an den Tischen muss nach § 3 Abs. 5 keine Maske getragen werden.

Die Zahl der Gäste wird nicht beschränkt.

Zu Absatz 2

Absatz 1 regelt den Betrieb von Gastronomiebetrieben in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt. Die Regelung des Absatzes 1 entspricht Stufe 2 des Stufenplanes 2.0. Bei Vorliegen eines hohen Infektionsgeschehens müssen im Sinne von § 28 a Abs. 3 Satz 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen getroffen werden, welche eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Zu Satz 2 bis Satz 8

In den Sätzen 2 bis 8 werden die Voraussetzungen für den Betrieb der Gastronomiebetriebe in geschlossenen Räumen geregelt.

Die Anforderungen in den Sätzen 2 bis 8 entsprechen den Anforderungen, die in Absatz 1 für das Bestehen einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 festgelegt sind. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Lockerungen für den Gastronomiebetrieb in geschlossenen Räumen können nicht vorgenommen werden. Im Innenbereich ist die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 deutlich höher als im Außenbereich. Lockerungen können aus diesem Grund nur bei einer sehr niedrigen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 35 vorgenommen werden. Insbesondere ist die Testpflicht nicht entbehrlich, da durch ein umfangreiches Testkonzept die Möglichkeit besteht Infektionsketten schnell und gezielt unterbrechen zu

können.

Auf eine Verpflichtung zur Testung kann nur verzichtet werden, soweit dies von den Gesamtumständen in Hinblick auf das Infektionsgeschehen zugelassen werden kann. Dies ist bei dem Betrieb eines Gastronomiebetriebes in geschlossenen Räumen bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 nicht anzunehmen.

Zu Satz 9 bis Satz 14

In den Sätzen 9 – 14 werden die Anforderungen für den Betrieb der Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe geregelt. In Abgrenzung zu den Anforderungen an den Betrieb der Außengastronomie bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 entfällt die Testpflicht nach § 5 a. Geschlossene, private Veranstaltungen in den Gastronomiebetrieben, wie Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, Schützenfeste oder Ähnliches sind im Außenbereich des Betriebes mit bis zu 50 Personen zulässig. Es sollen Lockerungen im Hinblick auf die privaten Feiern geschaffen werden, um diese aber noch kontrollierbar zu halten wird die Teilnehmerzahl auf 50 Personen begrenzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass Infektionsketten wirksam durchbrochen werden kann und eine Kontaktverfolgung durchführbar ist.

Im Übrigen entsprechen die zu treffenden Vorkehrungen Absatz 1. Auf die Begründung wird entsprechend verwiesen.

Das Entfallen der Testpflicht im Außenbereich ist verhältnismäßig, da die Ansteckungsgefahr im Vergleich zum Innenbereich deutlich geringer ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Infektion insbesondere durch Aerosole und Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch verbreitet. Diese Gefahr minimiert sich im Außenbereich, wenn die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Betrieb von Gastronomiebetrieben in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 35 beträgt. Die Regelung des Absatzes 1 entspricht Stufe 2 des Stufenplanes 2.0. Bei Vorliegen dieses Infektionsgeschehens kommen Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

Die Anforderungen der Sätze 2 bis 6 gelten sowohl für den Betrieb der Gastronomiebetriebe in geschlossenen Räumen als auch für den Betrieb einer Außenbewirtschaftung.

Im Vergleich zu den Anforderungen bei Vorliegen eines höheren Infektionsgeschehens werden Lockerungen ermöglicht. Veranstaltungen können nach § 6 a Abs. 4 durchgeführt werden. Die Verpflichtung zur Testung nach § 5 a entfällt bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 ebenfalls für den Gastronomiebetrieb in geschlossenen Räumen. Eine Beschränkung der Zahl der Gäste wird auch in geschlossenen Räumen nicht mehr vorgenommen.

Weiterhin muss die Betreiberin oder der Betreiber aber sicherstellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. Es müssen Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 getroffen werden und eine Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 erfolgen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 bleibt bestehen und beschränkt sich im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen.

Die Lockerungen können im Sinne des Stufenplans 2.0 und im Hinblick auf das niedrige Infektionsgeschehen ermöglicht werden. Weiterhin bleiben verschiedene Schutzmaßnahmen bestehen, um die Kontrolle des Infektionsgeschehens zu unterstützen. Dennoch müssen besonders grundrechtsrelevante Schutzmaßnahmen entfallen, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, zu ermöglichen.

Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind sowohl in der Außen- als auch in der Innengastronomie mit bis zu 100 Personen zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Betrieb von Mensen, Cafeterien und Kantinen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz in der jeweiligen Kommune zulässig ist, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. Unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz dürfen auch die in Nr. 1 – 3 aufgeführten Gastronomiebetriebe betrieben werden. Nach Nummer 1 zählen hierzu Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und Gastronomiebetriebe in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner.

In Nr. 2 wird der Gastronomiebetrieb in Beherbergungsstätten und Hotels zur ausschließlichen Versorgung der zulässig beherbergten Gäste zugelassen. Die entsprechend zulässigen Gäste ergeben sich aus § 8.

Nach Nr. 3 sind auch Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen ohne Einschränkungen zu betreiben.

Nach Nr. 4 können die Organisationen der Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen ohne Einschränkungen betrieben werden.

Nummer 1 und 2 wurden inhaltsgleich übernommen. Die Regelung der Nummer 3 enthält keine Beschränkung mehr auf die Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer. Hierdurch soll eine maßvolle Lockerung der Beschränkung im Hinblick auf die kommende Urlaubssaison vorgenommen werden. Nr. 4 wird neu hinzugefügt, um eine Regelungslücke zu schließen und der Maßgabe des Stufenplans 2.0 zu entsprechen, welcher ebenfalls den Betrieb der Tafeln vorsieht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Voraussetzungen für den Betrieb von Diskotheken, Clubs, Bars und ähnlichen Einrichtungen.

Unter Diskotheken und Clubs versteht man Lokale mit Tanzmusik, verbunden mit dem Verkauf von Getränken, im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, unter Umständen auch mit begleitenden Unterhaltungsprogramm.

Bars sind Bewirtschaftungsstätten mit Ausschank von Getränken im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm.

Ähnliche Einrichtungen zu Diskotheken, Clubs und Bars können beispielsweise Trinkhallen, Shisha-Bars oder entsprechende Betriebe sein.

Zu Satz 1

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 sind die genannten Betriebe für den Publikumsverkehr und Besuche in den betroffenen Kommunen geschlossen. Hierunter fallen auch Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden. Die strengeren Regelungen für Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen im Vergleich zu Gastronomiebetrieben ergeben sich aus den divergierenden Infektionsgefahren. In diesen Betrieben ist eine Bewirtung an Tischen, wie es von Gastronomiebetrieben mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 gefordert wird, nicht vorgesehen. Vielmehr wird in den genannten Betrieben in der Regel Alkohol konsumiert. Es wird gesungen oder getanzt. Die Betriebe befinden sich vornehmlich in geschlossenen Räumen. Diese Umstände führen dazu, dass die Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stark erhöht ist.

Der Konsum von Alkohol führt zu einer Senkung der Hemmschellen und beeinträchtigt die Urteilsfähigkeit. Dadurch wird eine erhöhte Infektionsgefahr geschaffen, da die Möglichkeit besteht, dass die Gäste aufgrund falscher Risikoeinschätzungen und wegen einer enthemmten Stimmungslage die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen nicht mehr garantieren können. Ein Betrieb unabhängig von der Bewirtschaftung an Tischen erhöht darüber hinaus die Gefahr, dass die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen nicht jederzeit sicher eingehalten werden können. Die Infektionsgefahr im Innenbereich ist sowieso erhöht. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Infektion insbesondere durch Aerosole und Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch verbreitet. Darüber hinaus kommt es beim Singen und Tanzen zu einem vermehrten Ausstoß von Aerosolen, was die Infektionsgefahr weiter erhöht. Bei dem Konsum von Shisha-Pfeifen kommt es ebenfalls mit Auspusten des Rauches zu einem erhöhten Ausstoßen von Aerosolen.

Zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung und vor der Überlastung des Gesundheitssystems ist eine Schließung von Diskotheken, Clubs, Bars und ähnlichen Einrichtungen damit als verhältnismäßig anzusehen.

Zu Satz 2

In Landkreisen und kreisfreien Städten in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt können Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen öffnen. Um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können und einen verhältnismäßigen Gleichklang mit den Regelungen von Gastronomiebetrieben in geschlossenen Räumen bei einer entsprechenden 7-Tage-Inzidenz darf die Zahl der Gäste die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten. Darüber hinaus hat die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 zu treffen. Es muss die Kontaktnachverfolgung zum Durchbrechen von Infektionsketten im Wege der Dokumentation nach § 5 sichergestellt werden. Die Gäste müssen vor dem Betreten des Betriebes einen Test auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis im Sinne von § 5 a aufweisen können.

Zu § 9 a (Einzelhandel)

Die Umsetzung des Stufenplans 2.0 entsprechenden Regelungen zum Einzelhandel erfolgte bereits mit der am 25. Mai 2021 in Kraft getretenen Änderungsverordnung. Kleine Änderungen wurden im Vergleich zu der mit Ablauf des 30. Mai außer Kraft getretenen Regelung ergänzt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurde Nr. 24 neu hinzugefügt. Der Großhandel fällt damit unter Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Hierdurch wird eine Erleichterung für Gewerbetreibende geregelt, die für Ihre Einrichtungen und Unternehmen regelmäßig Einkäufe erledigen müssen, um einen geregelten Betriebsablauf bewahren zu könne.

Die Baumärkte wurden in Nr. 25 hinzugefügt. Baumärkte sind ebenfalls für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs notwendig, insbesondere im Hinblick auf der vergleichbaren Regelungslage bei Gartencentern.

Zu § 10 (Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen)

Jahrmärkte, Volksfeste, Kirmes, Spezialmärkte, Messen und gewerbliche Ausstellungen sind bei einer Sieben Tages Inzidenz von bis zu 50 unter den Voraussetzungen des § 1 a mit einem Hygienekonzept und dem Tragen einer medizinischen Maske zulässig.

Bei dem Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 und weniger als 50 ist von einem hohen Infektionsgeschehen auf Stufe 2 des Stufenplans 2.0. auszugehen. Sinkt der Wert unter 35 so besteht nur noch ein erhöhtes Infektionsgeschehen.

In § 10 wird eine Differenzierung zwischen geschlossenen Räumen und Veranstaltungen unter freiem Himmel nicht vorgenommen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter müssen allerdings ein Hygienekonzept vorweisen. Ebenso ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend. Durch diese Regelungen wird versucht das Infektionsgeschehen zu senken und gleichzeitig eine Lockerung im Bereich der Messen, der gewerblichen Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnlichen Veranstaltungen zu erwirken. Hierzu bedarf es einem Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen der Gesellschaft von Öffnungen und dem Schutz der Bevölkerung. Da oberstes Ziel die Eindämmung der Infektion ist, bedarf es bei den Öffnungen eines strikten Hygienekonzepts sowie der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

Diese Regelungen sind bei einem hohen Infektionsgeschehen sowie bei einem erhöhten Infektionsgeschehen anzuwenden.

Steigt der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz auf über 50, so sind nach Halbsatz 2 die Veranstaltungen in Halbsatz 1 untersagt. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50, liegt ein starkes Infektionsgeschehen vor. Insofern sind weiterreichende Schutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung als die vorgenannten notwendig und geboten. Die Schließungen sind nötig, um das Infektionsgeschehen von „stark" auf mindestens „hoch" zu reduzieren. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Wochenmärkte nach § 9 a Abs. 1 Nr. 2. Diese werden nicht geschlossen. Die Wochenmärkte bieten grundsätzlich ein Warensortiment nach § 9a an. Insofern dienen die Wochenmärkte der Versorgung der Bürger und sind daher gegenüber den anderen Märkten in § 10 privilegiert. Die Öffnung ist jedoch nur durch die Einhaltung eines Hygienekonzeptes und das Tragen einer medizinischen Maske erlaubt.

Zu § 10 a (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Bereichen)

Infolge einer redaktionellen Anpassung wurde der ehemalige § 10 Abs. 5 und Abs. 6 in dem neuen § 10 a Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben inhaltsgleich geregelt.

Zu § 10 b (Körpernahe Dienstleistungen)

Zu Absatz 1

Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz nach den Voraussetzungen des § 1 a bei einem Schwellenwert von mehr als 35, so sind bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen und der Inanspruchnahme von Körperpflege nach Absatz 1 das Tragen einer medizinischen Maske notwendig. Kann die medizinische Maske während der Behandlung nicht dauerhaft getragen werden, so ist ein negatives Testergebnis nach § 5a Abs. 1 oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder ein Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzuweisen

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 und weniger als 50 ist bei einem Besuch eines Solariums für die Kundin oder den Kunden ein Testnachweis nicht notwendig. Der Aufenthalt von mehreren zu bestrahlenden Personen im Solarium kann durch ein Hygienekonzept geregelt werden. Letztlich erfolgt die Bestrahlung alleine in einer Einzelkabine und nicht durch eine dienstleistende Person. Die Bräunung wird durch ein mechanisch betriebenes Gerät vorgenommen. Eine (körpernahe) Kontaktaufnahme zu einer anderen weiteren Person, besteht während der Behandlung grundsätzlich nicht.

Durch ein Hygienekonzept (siehe S.4) wird gewährleistet, dass die Kabinen vor jeder Bestrahlung gereinigt und gesäubert werden. Somit kann eine mögliche Ansteckung ausgeschlossen werden. Das Ansteckungsrisiko ist zwar nicht unmöglich, jedoch aufgrund der grundsätzlichen „Solo" Benutzung und dem Hygienekonzept weitgehend auszuschließen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 ist die Bestrahlung im Solarium — wie alle anderen körpernahen Dienstleistungen auch — nur mit einem negativen Testnachweis möglich. Durch das starke Infektionsgeschehen, ist die Vorlage eines Negativtestes nötig und geboten.

Kundinnen und Kunden sind bei einem Solariumbesuch und einer logopädischen Behandlung unabhängig von einem Schwellenwert von dem Tragen einer medizinischen Maske befreit. Beide Dienstleistungen sind mit dem Tragen einer medizinischen Maske nur erschwert bzw. überhaupt nicht durchführbar. Eine anderslautende Regelung würde einem faktischen Verbot gleichkommen. Die Intention des Stufenplans ist aber eine schrittweise Lockerung in überwiegenden Teilen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereiche, soweit die Inzidenzzahlen dieses ermöglichen.

Kinder bis einschließlich dem vierzehnten Lebensjahr sind bei den Behandlungen von der Testpflicht ausgenommen. Außerdem sind sie bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von dem Tragen einer Mund Nasen Bedeckung befreit. Zwischen dem vollendeten sechsten Lebensjahr und dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr können sie eine eng anliegende Stoffmaske tragen.

Betreiberinnen und Betreiber eines Betriebes oder einer Einrichtung nach Abs. 1 S. 1 müssen die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept mindestens einmal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 testen. Zusätzlich ist ein Hygienekonzept nach § 4 für alle aufgeführten körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege nach S. 1 einzuhalten.

Zu Absatz 2

Auch in Abs. 2 wird auf den neuen § 1 a verwiesen. Liegt die Sieben Tages Inzidenz bei nicht mehr als 35, so sind für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen und Körperpflege nur noch ein Hygienekonzept und das Tragen einer medizinischen Maske nötig. Zu den Ausnahmen für Kinder wird auf die Ausführungen zur Begründung von Abs. 1 verwiesen. Aufgrund der langsam aber stetig sinkenden Infektionszahlen, sind vorsichtige und behutsame Lockerungen durch den Stufenplan nötig und auch umsetzbar. Durch die Regelung eines Hygienekonzeptes und das Tragen einer medizinischen Maske weiterhin, wird trotz Lockerungen an der Sicherheit der Gesellschaft und dem Schutz der Bevölkerung vor der Infektion in einem hohen Maße Genüge getan.

Zu § 10 c (Prostitution)

Jegliche Art und Weise der Prostitution, der Prostitutionsvermittlung, das Erbringen von sexuellen Dienstleistungen, die Erbringung von erotischen Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug und die Straßenprostitution ist weiterhin verboten. Die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, Satz 2 der Verordnung, die mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist wird inhaltsgleich in dem neuen § 10 c geregelt.

Zu § 11 (Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten)

§ 11 wurde im Hinblick auf die Umsetzung des Stufenplans 2.0 der Landesregierung erweitert.

Im Hinblick auf Absatz 1 bis 3 entspricht § 11 wortgleich dem § 11 Abs. 1 bis 3 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht in den Sätzen 1 bis 4 inhaltsgleich den Sätzen 1 bis 4 des Absatzes 4 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Satz 5 und 6 wurden in Hinblick auf die Differenzierung nach der 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten erweitert.

In Satz 5 wird geregelt, was in Kommunen unter Anwendung des § 1 a gilt, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 aber nicht mehr als 50 entspricht. Die Regelung entspricht Stufe 2 des Stufenplans 2.0. Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen dürfen im Vergleich zu dem Bestehen einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche umfassen. Zu Beginn des Angebots ist bei mehrtägigen Angeboten ein Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen. Während des Betreuungsangebots sind jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche durchzuführen. Dies entspricht auch den Regelungen zur Beherbergung in § 8. Es muss ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen.

In den Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber weniger als 50 beträgt, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kindertagespflege, der privaten Kinderbetreuung und der Jugendfreizeit nicht erforderlich.

Satz 6 regelt die Voraussetzungen für die Betreuungsangebote des Satzes 5 für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt. Die Regelung entspricht der Stufe 1 des Stufenplans 2.0.

Die Schutzmaßnahmen entsprechen denen des Satzes 5, wobei im Hinblick auf das niedrige Infektionsgeschehen in den jeweiligen Kommunen die Testpflicht zu Beginn sowie während der Betreuungsangebote entfällt.

Zu § 12 (Kindertageseinrichtungen)

Mit den Änderungen soll der Stufenplan 2.0 der Landesregierung weiter umgesetzt werden.

Bei einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sollen die Kindertageseinrichtungen einschließlich der Kinderhorte künftig in Szenario A, dem Regelbetrieb unter Beachtung und Anwendung von Hygienebestimmungen, betrieben werden. In Absatz 1 Satz 1 wird Szenario B künftig erst ab dem Überschreiten dieser Inzidenz vorgesehen.

In Absatz 3 wird künftig das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Horten erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt vorgesehen.

Zu § 13 (Schulen)

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 wird der Schulbesuch nach dem sog. Kohortenprinzip als Regelfall für den Schulbesuch festgelegt, wenn die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt. Damit ist der Präsenzunterricht im Szenario A - wie im Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten 2.0“beschrieben wieder zulässig, solange die 7-Tage-Inzidenz am Standort der Schule entsprechend der Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht mehr als 50 beträgt.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 regelt den Wechsel aller Schulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bei einem starken Infektionsgeschehen in das Szenario B, dem Schulbesuch in kleinen Gruppen im Wechselmodell, sowie die Modalitäten des Schulbesuchs.

Bei den Übrigen Änderung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung des neugefassten Absatz 1.

Schulfahrten unterliegen als schulische Veranstaltungen weiterhin den Regelungen in § 13. Allerdings sollen ggf. weitere Beschränkungen bei der Durchführung von Schulfahrten nicht mehr im Rahmen der Verordnung geregelt werden. Einzelne Vorgaben zu Schulfahrten sollen den Schulen künftig nur noch über die Rundverfügung der Regionalen Landesämter für Schulen und Bildung oder durch Erlasse des Kultusministeriums gemacht werden.

So besagt der Stufenplan z.B., dass keine „Schulfahrten und -ausflüge“ stattfinden sollen, wenn die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt. Demgegenüber müssen unterrichtsbedingte Fahrten, z.B. zu Sportstätten o.ä., weiterhin möglich sein. Aus Rechtsgründen ist eine Regelung auf Ebene der Verordnung über die zu „schulischen Veranstaltungen“ hinaus nicht erforderlich, denn eine Verpflichtung des Landes, Schulfahrten durchzuführen und ein daraus resultierendes subjektives Recht auf Schulfahrten, besteht nicht.

Zu § 14 (Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag)

§ 14 entspricht inhaltsgleich dem § 14 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 14 a (Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen)

Die Überschrift des § 14 a wurde um die berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen erweitert. Hierdurch soll der Präsenzunterricht im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf den Stufenplan 2.0 der Landesregierung gestärkt werden.

Zu Absatz 1

Zu Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 enthalten redaktionelle Anpassungen.

Zu Satz 3

Beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 50, aber nicht mehr als 165 ist der Präsenzbetrieb mit Hygiene- und Testkonzept erlaubt. Das Tragen einer medizinscher Maske ist Pflicht. Für den Instrumental- und Vokalunterricht ist Abs. 2 zu beachten. Bei einer Präsenzveranstaltung nach Abs. 2 ist ebenso ein Testnachweis unter freiem Himmel erforderlich.

Zu Satz 4

Beträgt die Sieben-Tage- Inzidenz unter Anwendung des § 1a mehr als 35, aber nicht mehr als 50 so liegt ein hohes Infektionsgeschehen vor. Weiterreichende Maßnahmen sind nötig und geboten um den Infektionsschutz im Rahmen der Pandemiebekämpfung zu gewährleisten. Da die außerschulische Bildung eine wichtige gesellschaftliche Rolle einnimmt, ist der Präsenzunterricht weiterhin erlaubt. Allerdings besteht für den Präsenzbetrieb die Pflicht eines Hygiene- und Testkonzept. Für das Testkonzept wird auf Abs. 5 verwiesen. Sowohl in den dafür gekennzeichneten Bereichen als auch im Unterricht ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Die zu den Einrichtungen gehörenden Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen können nach den Vorgaben entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel,-standard und -verordnung öffnen. Der Fahrschul- und Flugschulunterricht (theoretisch und praktisch) kann nur mit einem negativen Testergebnis erfolgen. Der Präsenzunterricht nach Abs. 2 erster Halbsatz ist unter keine Personenanzahl beschränkt.

Zu Satz 5 und Satz 6

Bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 und unter Anwendung des § 1a sind Präsenzveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung wie Volkshochschulen, Musikschulen, Einrichtungen der kulturellen Bildung, Erwachsenenbildung, Fahr- und Flugschulen und Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung mit einem Hygienekonzept erlaubt. Präsenzveranstaltung können im Rahmen des praktischen sowie auch des theoretischen Unterrichts stattfinden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen (siehe Absatz 4 S. 1) während des Präsenzunterrichts ist ebenfalls Pflicht. Eine Testpflicht besteht bei einem erhöhten Infektionsgeschehen nicht. Die dazugehörigen Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen können nach den Vorgaben entsprechend SArS-CoV-2- Arbeitsschutzregel,-standard und –verordnung öffnen. Für Bläserensembles und Bläserorcherster sowie Chöre gilt die Einzelunterrichtsregel sowie die Kleingruppenregelung nach Absatz 2 nicht.

Zu Absatz 2

Soweit die Sieben-Tage-Inzidenz über 50 nach der Anwendung des § 1 a steigt, sind die Einschränkungen für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre bei Präsenzbetrieb in geschlossenen Räumen nach Abs. 2 zu beachten. Danach ist der Präsenzunterricht nur mit maximal vier Personen möglich. Unter freiem Himmel gibt es keine Personenbegrenzung. Jedoch gilt eine Testpflicht für geschlossene Räume sowie auch unter freiem Himmel.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 enumerativ aufgeführten Veranstaltungen zum Präsenzbetrieb sind unabhängig von einem Schwellenwert in Präsenz gestattet. Die Aufzählung in Abs. 3 ist abschließend. Sinn und Intention ist es trotz des Infektionsgeschehens die Präsenzveranstaltungen der aufgezählten Veranstaltungen zu gewährleisten. Die gesellschaftliche Bedeutung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung mit einem unmittelbaren Bezug zu einer Berufsausübung sowie die Gefahrenabwehr in Nr. 8, 9 und 10 finden in Abs. 3 Auswirkung.

Zu Absatz 4

Der ehemalige Absatz 5 wurde in Folge einer redaktionellen Änderung zu Absatz 4. Die Sätze 1 bis 3 werden inhaltsgleich zur alten Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist geregelt. Es werden Voraussetzungen für das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen aufgestellt.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach Satz 3 während des Unterrichts von Bläserensembles und Bläserorchester.

Satz 4 regelt, dass bei berufsbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Abschlusskursen- und –modulen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der dafür notwendigen Betriebe von Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 getragen werden muss. Hiernach besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personen, die einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person, welche an der berufsbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung oder an den Abschlusskursen oder –modulen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung teilnimmt, eingehalten werden kann. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht ebenfalls nicht, wenn die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt. Im Rahmen einer Fahrgemeinschaft für die in Satz 4 geregelten Tätigkeiten sind die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Regelungen zu dem Erfordernis eines Testnachweises nach § 5 a und dem Zutrittsverbot zu der Einrichtung während des Betriebs. Aufgrund einer redaktionellen Folgeänderung sind die ehemaligen Regelungen des Absatzes 6 nunmehr in Absatz 5 geregelt. Satz 1 bis 3 enthalten redaktionelle Folgeänderungen, ansonsten sind die Sätze inhaltsgleich zu der alten Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Satz 4 regelt Ausnahmen von dem in Satz 1 geregelten Zutrittsverbotes zu der Einrichtung während des Betriebes.

Nach Nummer 1 sind Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen von dem Zutrittsverbot ausgenommen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist. Dies entspricht inhaltsgleich der ehemaligen Nummer 1 des vorherigen Absatzes 6.

Nummer 2 regelt eine Ausnahme des Zutrittsverbots für Personen, die das Gelände der Einrichtung aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Lehrkräften, Prüferinnen und Prüfern sowie Aufsichtspersonen haben. Nummer 2 entspricht dem Regelungsgehalt von Absatz 6 Nr. 2 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist. Um Regelungslücken zu schließen wurde die Regelung auf den Kontakt zu Prüferinnen und Prüfern sowie Aufsichtspersonen erweitert.

Nummer 3 entspricht wortgleich dem Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Nummer 4 wird neu eingefügt. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Prüferinnen und Prüfer und zu prüfende Personen für die Teilnahme an Prüfungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Durch die Zulässigkeit von Prüfungen, welche in Absatz 3 Nr. 1 geregelt ist, musste die Regelungslücke geschlossen werden, so dass die betroffenen Personen die Einrichtung betreten dürfen.

Nummer 5 erweitert Nummer 4 auf Personen, die zur Durchführung einer in Nummer 4 genannten Prüfung notwendig ist. Hierunter fallen insbesondere Aufsichtspersonen.

Satz 5 entspricht wortgleich dem Absatz 6 Satz 5 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht wortgleich dem Absatz 7 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 15 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe)

§ 15 entspricht wortgleich dem § 15 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 16 (Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen)

Sport ist wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ist gesundheitsfördernd. Die sportliche Betätigung spielt eine für die psychische und physische Gesunderhaltung des Menschen eine nicht unerhebliche Rolle. In Abwägung der Belange des öffentlichen Gesundheitswesens, die schwer wiegen und durch unkontrollierte Öffnungsmaßnahmen nicht gefährdet werden dürfen, und der individuellen Gesunderhaltung durch sportliche Betätigungen, sind vor dem Hintergrund sinkender Inzidenzen unter Einhaltung noch immer gebotenen Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung und Begrenzung des Pandemiegeschehens, die berechtigten Interessen und Rechten der Bürgerinnen und Bürger unter Einbeziehung aller flankierenden Schutz- und Hygienemaßnahmen die Öffnungen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen angemessen.

Auf Grund der derzeitigen positiven Inzidenzentwicklung, ist eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, und unter freiem Himmel auf öffentlichen Flächen in Abwägung mit dem nach wie vor bestehenden Infektionsrisiko mit dem SARS-CoV-2 Virus vertretbar und geboten. Ziel ist es, mit den erforderlichen Schutz-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen den Freizeit- und Amateursport im gebotenen Rahmen wieder zu ermöglichen.

Der neu geregelte Freizeit- und Amateurbereich differenziert nunmehr zwischen der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel (§ 16a). Zudem werden den Inzidenzwerten angepasste infektionsschutzgerechte Schutz- und Hygienemaßnahmen und Verhaltensregelungen formuliert.

Zu Absatz 1

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 zulässig. Innerhalb dieser Gruppen ist neben Individualsport auch Gruppen- und Kontaktsport zulässig. Es sind die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 zu beachten. § 17 für den Profi- und Spitzensport bleibt unberührt. Die nicht abschließende Aufzählung der Beispiele für die Zuordnung von öffentlichen und privaten Sportanlagen umfasst alle Arten von Sportstätten.

Über den Satz 1 hinausgehender Gruppensport und Kontaktsport ist untersagt.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen stellt der Inzidenzwert 50 für die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörden einen Schwellenwert dar, bei dem es gilt, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, die Kontrolle über Infektionsgeschehen durch Kontaktnachverfolgung zu behalten und dabei die Balance zwischen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden zu wahren. Es ist ab dem Inzidenzwert von 50 mit einem signifikanten Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen, so dass die Schutzmaßnahmen „Kontaktminimierung“ im Bereich des Sports Rechnung getragen wird, indem eine sportliche Betätigung in Gruppen und für Kontaktsport untersagt wird. Diese Schutzmaßnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Kontaktsport und bei Gruppensport der Mindestabstand zwischen den Personen nicht gewährleistet werden kann, zudem Sportler gem. § 3 Abs. 4 Nr. 7 von der Maskenpflicht ausgenommen sind und damit ein zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus nicht wirken kann. Einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß wird durch die Untersagung des Kontaktsports und der Sportausübung in der Gruppe entgegengewirkt.

Satz 3 sieht vor, dass zum Schutz vor Infektionen für die Nutzung einer Sportanlage zwingend ein umfassendes Hygienekonzept

gem. § 4 zu treffen ist, wobei in dem Hygienekonzept insbesondere ein Belüftungsplan vorzuhalten ist, der u.a. wiedergibt, welcher Sportraum wie und wie häufig gelüftet wird. Die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen haben in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. In Satz 3 wird deshalb eine besondere Anforderung an das Hygienekonzept geregelt. Die Maßnahmen müssen eine hinreichend räumliche Trennung von den nach Satz 1 zulässigen Personengruppen sicherstellen. Es soll in einem Fitnessstudio beispielsweise ermöglicht werden, dass verschiedene Haushalte, welche nicht unter die Privilegierung von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 fallen, unter Einhaltung der bestehenden Abstandsregelungen in einem Raum an verschiedenen Geräten Sport treiben. Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat aber sicherzustellen, dass eine räumliche Trennung zwischen den Gruppen vorgenommen wird, so dass diese sich nicht unkontrolliert begegnen können, sondern den Abstand permanent sicher einhalten können. Dies kann auch durch die Aufstellung von Abstandsbändern oder Ähnlichem erfolgen.

Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist wegen der erhöhten Infektionslage nicht zulässig.

Für volljährige Personen und unabhängig vom Alter für Trainerinnen und Trainer und betreuende Personen gelten nach Satz 4 die Regelungen der Testung nach § 5a. Bezüglich der Begründung wird auf den § 5a verwiesen. Von der Verpflichtung zur Testung nicht erfasst sind Eltern oder Betreuerinnen oder Betreuer, welche Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren während der sportlichen Betätigung begleiten.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nach Satz 5 von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 reget die Voraussetzungen für Amateur- und Freizeitsport in geschlossenen Räumen bei dem Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz in der jeweiligen Kommune von mehr als 35 und weniger als 50.

Die Lockerung besteht darin, dass alle Personen auch in Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport, ausüben dürfen. Unter Kontaktsport werden Kontaktsportarten verstanden, die den physischen Kontakt zwischen den Sporttreibenden betonen oder erfordern. Dazu zählen z. B. Judo, Hockey, Mannschaftssportarten. Unter Gruppensport wird Sporttreiben mit mehr als 2 Personen verstanden.

Bei der Berechnung der Gruppenhöchstgrenze von 30 werden Geimpfte und Genesene nicht mit eingerechnet, da von diesen Personen nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kein wesentliches Infektionsrisiko ausgeht. Um einen höchstmöglichen Infektionsschutz unter Abwägung der vertretbaren Lockerung der zu gewährleisten, ist ein Hygienekonzept entsprechend den Ausführungen unter Absatz 1 zu treffen. Im Übrigen entsprechen die Regelungen den in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen.

Das Sporttreiben in beliebig großen Gruppen soll zudem ermöglicht werden, wenn ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder für jede teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

Ziel ist es, mit den erforderlichen Schutz-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen den Freizeit- und Amateursport im gebotenen Rahmen maßvoll wieder zu ermöglichen. Voraussetzung um diese Lockerungen zu ermöglichen ist das umfangreiche Testkonzept. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass mögliche Infektionsketten schnell und effektiv durchbrochen werden können.

Zu Absatz 3

Bei einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 35 ist die sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos und in Gruppen altersunabhängig unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes zulässig.

Zu § 16 a (Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel)

Im § 16a werden die Regelungen für den Freizeit- und Amateursport im Freien geregelt. Wie im vorangestellten § 16 sortiert sich der Inhalt der Regelungen nach den Inzidenzwerten. Entsprechend werden Lockerungen für den Freizeit- und Amateursport in drei Lockerungsstufen geregelt, die das jeweilige Infektionsrisiko berücksichtigen. Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind das Abstandsgebot, die Kontaktreduzierung/-minimierung sowie Hygienemaßnahmen. Der Ort sportlicher Betätigung wird festgelegt auf öffentliche Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen. Die Regelungen zur sportlichen Betätigung in Schwimmbädern, Spaßbädern und ähnlichen Anlagen unter freiem Himmel finden sich in § 7 f.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt.

Zu Satz 1 bis Satz 4

Durch Sätze 1 bis 4 wird definiert, welche Zielgruppen welche Art der sportlichen Betätigung ausüben dürfen.

Die sportliche Betätigung ist bei dem erhöhten Infektionsgeschehen auch unter freiem Himmel nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 möglich. Eine Ausnahme hiervon gibt es in Satz 2 für Kinder und Jugendliche, die bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren auch in Gruppen von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben dürfen, wobei auch Kontaktsport zulässig ist. Diese zielgruppendefinierte Regelung basiert auf der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass das Risiko der Erkrankung an Corona-Virus SARS-CoV-2 mit schweren Krankheitsverlauf bei Kindern und Jugendlichen weitaus geringer zu bewerten ist, als bei Erwachsenen. Zudem führen die seit nunmehr über einem Jahr anhaltenden pandemiebedingten Bewegungs- und Kontakteinschränkungen vermehrt bei Kindern und Jugendlichen zu erheblichen physischen wie psychischen Beeinträchtigungen, so dass diese differenzierten Regelungen unter Abwägung des Infektionsrisikos eine notwendige wie verhältnismäßige gesundheitserhaltende Maßnahme für die Zielgruppe derer und Jugendlichen darstellen. Ziel

ist es, mit den erforderlichen Schutz-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen den Freizeit- und Amateursport im gebotenen Rahmen maßvoll wieder zu ermöglichen.

Altersunabhängig wird in § 16 Abs.1 Satz 4 der Gruppensport als kontaktfreier Sport mit einer Abstandsregel von 2 m oder einer Fläche von 10 qm pro teilnehmender Person zugelassen.

Zu Satz 5 bis Satz 7

Nach Satz 5 hat die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Hier sind insbesondere Maßnahmen, die der Wahrung des Abstandsgebots dienen und die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, erforderlich. Letzteres bezieht sich auf Toiletten, da die Nutzung von Duschen — und Umkleideräumen — nicht zulässig ist.

Satz 6 regelt die Testpflicht nach § 5a für volljährige Personen sowie unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen. Bezüglich § 5a wird auf die dortige Begründung verwiesen. Von der Verpflichtung zur Testung nicht erfasst sind Eltern oder Betreuerinnen oder Betreuer, welche Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren während der sportlichen Betätigung begleiten.

Die ansonsten strikte Verhinderung von Begegnungen durch Nutzungsverbote von Duschen und Umkleideräumen und der Untersagung der Ausübung von Kontaktsportarten regelt einen der Infektionslage angepassten Schutzmechanismus in maßvollem und damit geeignetem Umfang. Durch diese maßvollen wie wirkungssensiblen Lockerungsschritte werden den Bürgerinnen und Bürgern auf maßvolle wie verantwortungsbewusste Weise Freiheitrechte zurückgegeben.

Das differenzierte Vorgehen in Form der behutsamen und verantwortungsvollen Lockerungsschritte stellt das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen den Freiheitsrechen des Einzelnen und der Eindämmung der Pandemie zum Schutze der Bevölkerung dar. Flankiert von zusätzlichen Schutz-, Kontroll-, und Hygienemaßnahmen wird das Risiko der Infektionsverbreitung in verantwortungsvollem und verhältnismäßigen Maße kontrolliert und auch weitestgehend verhindert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 aber nicht mehr als 50 beträgt.

Hier liegt die Lockerung darin, dass auch Erwachsene Kontaktsport in Gruppen von bis zu 30 Personen betreiben dürfen (S. 2). Gruppenstärken mit einer Personenzahl über 30 in einer Gruppe sind nicht zulässig. Dadurch soll es insbesondere dem Mannschaftssport ermöglicht werden, den Spielbetrieb wiederaufzunehmen und nicht nur kontaktloses Training anzubieten. Die übrigen Regelungen zu Duschen, Umkleide- und Geräteräumen sowie Testpflicht entsprechen denjenigen bei Inzidenzen über 50.

Das differenzierte Vorgehen in Form der behutsamen und verantwortungsvollen Lockerungsschritte stellt das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen den Freiheitsrechen des Einzelnen und der Eindämmung der Pandemie zum Schutze der Bevölkerung dar. Flankiert von zusätzlichen Schutz,- Kontroll,- und Hygienemaßnahmen wird das Risiko der Infektionsverbreitung in verantwortungsvollem und verhältnismäßigen Maße kontrolliert und auch weitestgehend verhindert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt.

Bei Inzidenzwerten, die nicht mehr als 35 betragen, ist die Ausübung jeglichen Sports durch jede Person altersunabhängig und für jede Art der sportlichen Betätigung unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes zulässig. Weitere Infektionsschutzmaßnahmen sind weder erforderlich noch notwendig.

Zu § 17 (Spitzen- und Profisport)

§ 17 entspricht grundsätzlich dem § 17 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist. In Absatz 1 Satz 3 wurde eine klarstellende Regelung erfasst. Die Regelungen über die Durchführung von Veranstaltungen des § 6 a finden nach Absatz 1 Satz 3 für die Zuschauerinnen und Zuschauer der Wettbewerbe des Spitzen- und Profisports Anwendung.

Zu § 18 (Weitergehende Anordnungen)

§ 18 entspricht wortgleich dem § 18 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 18a (Modellprojekte)

Infolge einer redaktionellen Anpassung wurde der ehemalige § 18 b zu Modellprojekten in § 18 a neu geregelt. Die Regelung ist fast vollständig inhaltsgleich. Ergänzend wurde in Absatz 1 die Möglichkeit ein Modellprojekt nicht nur durch Allgemeinverfügung, sondern auch durch einen Verwaltungsakt im Einzelfall zuzulassen. Die Regelung bietet den Kommunen situationsabhängige Handlungsmöglichkeiten. Die Regelung entspricht zudem der Systematik des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
Es darf bei der Zulassung von Modellprojekten nicht zu einer Umgehung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung kommen. Der wissenschaftliche Erkenntnisbeginn muss vielmehr bei jedem Projekt im Vordergrund stehen.

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 19 entspricht wortgleich dem § 19 der Verordnung, welche mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft getreten ist.

Zu § 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Regelung ermöglicht die rechtzeitige Neufassung einer Stammverordnung der auf den 30. Mai 2021 begrenzten Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Die

Verordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft. Das Außerkrafttreten ist für den Ablauf des 24. Juni 2021 geregelt.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Demnach dürften Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden.

Eine längere Geltungsdauer der Verordnung unter Ausnutzung des gesetzlich möglichen Vier-Wochen-Zeitrahmens ist angesichts der fragilen Infektionslage und unter Berücksichtigung der grundrechtlich höchst bedeutsamen Einschränkungen, die einer ständigen Überprüfung zu unterziehen sind, nicht angezeigt.